

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Verwaltungsrates des
Stadtbetriebs Bornheim -AöR-
Antragsfrist: 30.05.2018
27.06.2018

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung SBB	3
Niederschrift ö. SBB 20.03.2018	4
Vorlagendokumente	15
TOP Ö 3 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des StadtBetrieb Bornheim AöR und Ergebnisverwendung	15
Vorlage SBB 371/2018-SBB	15
Prüfbericht Jahresabschluss SBB 2017 371/2018-SBB	16
TOP Ö 4 Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	138
Vorlage SBB 372/2018-SBB	138
TOP Ö 5 Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	141
Vorlage SBB 373/2018-SBB	141
TOP Ö 6 Bericht über den Betriebsteil Friedhof	143
Vorlage SBB 374/2018-SBB	143
TOP Ö 7 Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	144
Vorlage SBB 375/2018-SBB	144
TOP Ö 8 Mitteilung betr. Forderungsmanagement	148
Vorlage SBB ohne Beschluss 376/2018-SBB	148
TOP Ö 9 Anfrage des VRM Harald Stadler vom 26.05.2018 betr. Denkmalpflege auf dem Roisdorfer Friedhof	149
Vorlage SBB ohne Beschluss 393/2018-SBB	149
Anfrage 393/2018-SBB	150

Einladung

Sitzung Nr.	46/2018
SBB Nr.	2/2018

An die Mitglieder
des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-**

Bornheim, den 01.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-** lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Mittwoch, 27.06.2018, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 21/2018 vom 20.03.2018	
3	Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des StadtBetrieb Bornheim AöR und Ergebnisverwendung	371/2018-SBB
4	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	372/2018-SBB
5	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	373/2018-SBB
6	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	374/2018-SBB
7	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	375/2018-SBB
8	Mitteilung betr. Forderungsmanagement	376/2018-SBB
9	Anfrage des VRM Harald Stadler vom 26.05.2018 betr. Denkmalpflege auf dem Roisdorfer Friedhof	393/2018-SBB
10	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	410/2018-SBB
11	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
12	Vergabe Patchmatic-Fahrzeug	378/2018-SBB
13	Vergabe Kanalsanierung Apostelpfad	379/2018-SBB
14	Mitteilung betr. Kanalbaumaßnahme Pappel-/Linden-/Buchenstraße Nachtragsaufträge	380/2018-SBB
15	Anfrage des VRM Harald Stadler vom 26.05.2018 betr. Kosten einer privaten versus städtischer Urnenbestattung	394/2018-SBB
16	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	411/2018-SBB
17	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Niederschrift

Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-** am Dienstag,
20.03.2018, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	21/2018
SBB Nr.	1/2018

Anwesende

Vorsitzender

Henseler, Wolfgang Bürgermeister

Mitglieder

Breuer, Paul
Hanft, Wilfried
Kleinekathöfer, Ute
Kreckel, Alexander
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.
Lehmann, Michael
Marx, Bernd
Montenarh, Stefan
Schmitz, Heinz Joachim
Schwarz, Wolfgang
Strauff, Bernhard
Züge, Rainer

ab TOP 5; 18.15 Uhr

Vorstand

Rehbann, Ulrich

Verwaltungsvertreter

Schmitz, Oliver
Geyer-Hehl, Gabriela
Kolf, Marlene

Schriftführerin

Giersberg, Ruth

Nicht anwesend (entschuldigt)

Söllheim, Michael

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 79/2017 vom 28.11.2017	
3	Neufassung der Haus- und Badeordnung HallenFreizeitBad	146/2018-SBB
4	Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	147/2018-SBB
5	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	148/2018-SBB
6	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	149/2018-SBB
7	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	150/2018-SBB
8	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	151/2018-SBB
9	Breitbandausbau in Bornheim	152/2018-SBB
10	Mitteilung betr. Forderungsmanagement	153/2018-SBB
11	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	188/2018-SBB
12	Anfragen mündlich	

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Verwaltungsrat beschlussfähig ist.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Giersberg ist bereits bestellt.

2	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 79/2017 vom 28.11.2017	
----------	--	--

Beschluss

Gegen den Inhalt und die Richtigkeit der Niederschrift über die Sitzung Nr. 79/2017 vom 28.11.2017 werden keine Einwendungen erhoben.

- Einstimmig -

3	Neufassung der Haus- und Badeordnung HallenFreizeitBad	146/2018-SBB
----------	---	---------------------

Beschluss

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007 hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim in seiner Sitzung am 20.03.2018 folgende Haus- und Badeordnung für das HallenFreizeitBad Bornheim als Satzung beschlossen:

I Allgemeiner Teil

§ 1 Einrichtung und Zweck

(1) Der Stadtbetrieb Bornheim (SBB) betreibt das HallenFreizeitBad (HFB) als öffentliche

Einrichtung zu gemeinnützigen Zwecken.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des HFB einschließlich Eingang und Außenanlagen und ist für alle Nutzer verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.

(2) Zwischen dem SBB und den Nutzern des HFB kommt ein Rechtsverhältnis zustande, das dem öffentlichen Recht untersteht, sobald jemand die Leistungen des HFB in Anspruch nimmt.

(3) Das Personal oder weitere Beauftragte des HFB üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird die Benutzungsgebühr nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot nach § 8 (2) und (3) durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

(4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Bade- und Saunabetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- oder Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung oder Änderung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des HFB zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand des SBB erlaubt.

§ 3 Zutritt

(1) Der Besuch des HFB steht grundsätzlich jeder Person frei. In bestimmten Fällen können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist die Weitergabe der Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

(3) Der Nutzer muss die Zutrittsberechtigung sowie folgende vom Betreiber überlassene Gegenstände:

- a) Kassenbon
- b) Garderobenschlüssel
- c) Wertfachschlüssel
- d) Kontrollarmband für Sauna
- e) Leih Sachen (z.B. Handtücher, Badekleidung)

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Diese sind beim Aufenthalt im HFB am Körper (z.B. Garderobenschlüssel, Kontrollarmband) bzw. bei sich zu tragen und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vor. Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.

(4) Für Kinder unter 8 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich, die für das Verhalten der Kinder im HFB verantwortlich ist.

(5) Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.

(6) Personen, deren Gesundheits- oder Geisteszustand zu Unfällen führen kann oder Störungen des Bade- und Saunabetriebes verursacht, ist der Zutritt und Aufenthalt im HFB nur mit geeigneten Vorkehrungen (z.B. die Begleitung einer verantwortlichen Person) gestattet. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des HFB nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzung des HFB ist nur nach Entrichtung der Gebühr für die gewünschte Nutzungsart gemäß der Gebührensatzung in Verbindung mit der zugehörigen Tarifordnung zulässig, die an der Kasse einsehbar ist.

(2) Die Rücknahme von Wertmarken älterer Kassenanlagen erfolgt in Form einer Gutschrift in Höhe der beim Kauf entrichteten Gebühr. Erstattungen oder Bargeldauszahlungen für verlorene oder nicht genutzte Wertmarken, Geldwert-, Mehrfach-, oder sonstige Zeitkarten sind ausgeschlossen. Es besteht weiterhin kein Anspruch auf Gebührenerstattung oder -ermäßigung, wenn das HFB oder Teile der Einrichtung aus betriebstechnischen Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt vorzeitig oder vorübergehend geschlossen oder eingeschränkt nutzbar sind.

(3) Mehrfachkarten und Geldwertkarten sind übertragbar. Zeitkarten oder sonstige personalisierte Karten sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit dem Personalausweis.

(4) An der Kasse erhaltene Zutrittsberechtigungen und ausgegebene Kassenbons sind sicher aufzubewahren und beim Verlassen des HFB unaufgefordert vorzuzeigen.

(5) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

(6) Bei widerrechtlicher Benutzung wird eine Gebühr nach der Tarifordnung zur Gebührensatzung erhoben.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten für das HFB werden durch Aushang in der Eingangshalle bekannt gegeben. Letzter Einlass ist grundsätzlich 1 Stunde vor Ende der Öffnungszeiten der Schwimmhalle bzw. 2 Stunden vor Ende der Öffnungszeiten der Sauna. Beim Frühschwimmen ist der letzte Einlass um 7.30 Uhr und bei Sauna-XXL um 22.30 Uhr. Der Saunabereich und die Schwimmhalle sind 15 Minuten vor dem jeweiligen Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Maßgebend für die Zeitbestimmung ist das Kassensystem.

(2) Für das Freibad, zur Durchführung von Schul- und Vereinsschwimmen sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

(3) Bei Überfüllung kann die Betriebsleitung das HFB vorübergehend für weitere Nutzer sperren.

§ 6 Haftung

(1) Der SBB haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des SBB, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des SBB zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der zum HFB gehörenden Einrichtungen, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt sind sowie die Teilnahme an den angebotenen, in der Benutzungsgebühr enthaltenen Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des HFB abgestellten Fahrzeuge.

(3) Den Nutzern wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins HFB zu nehmen. Von Seiten des SBB werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der SBB nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für die Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Garderobenschänke und Wertfächer stehen nur während der Öffnungszeiten des HFB für die Gültigkeitsdauer der Zutrittsberechtigung des Nutzers zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossen vorgefundenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(5) Das Personal ist berechtigt zu prüfen, ob der Besitzer eines Schlüssels zur Entnahme des Schrankinhaltes berechtigt ist. Geht der Schlüssel verloren, hat der Nutzer Schadenersatz in Höhe der in der Tarifordnung festgelegten Gebühr zu leisten. In diesem Falle wird der Inhalt des Garderobenschrankes erst ausgehändigt, wenn das Besitzrecht nachgewiesen ist.

(6) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in die durch den SBB zur Verfügung gestellten Garderobenschränke oder Wertfächer begründet keinerlei Pflichten des SBB in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes bzw. eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

(7) Werden Gegenstände innerhalb des HFB gefunden, so sind sie beim Personal abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

(8) Die Einrichtungen des HFB einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte oder mutwillige Verunreinigung oder schuldhaften Verlust der gemäß § 3 (3) für die Aufenthaltsdauer überlassenen Gegenstände werden die in der Tarifordnung zur Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben, die sofort fällig werden.

(9) Für den Fall der Streitschlichtung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) ist der SBB nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7 Verhaltensregeln

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Sauberkeit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft und geeignet ist, andere Nutzer zu gefährden oder zu belästigen.

(2) In einzelnen Bereichen gelten unterschiedliche Regelungen bezüglich der Bekleidung.

(3) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer etc. sind vor Betreten der Barfußbereiche durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

(4) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(5) Fotografieren, Filmen und Telefonieren durch die Nutzer ist im gesamten HFB verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen zusätzlich zur Einwilligung fremder Personen und Gruppen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand des SBB.

(6) Vor der Benutzung der Schwimmbecken oder der Saunen hat eine gründliche Körperreinigung in den Duschräumen zu erfolgen. Jegliches Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind untersagt.

(7) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Bade- und Saunabetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(8) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

(9) Speisen und Getränke zum eigenen Verzehr dürfen nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Im Freibadbereich ist der Verzehr von Speisen und Getränken auf den Rasenflächen grundsätzlich erlaubt, sofern andere Nutzer dadurch nicht gestört werden. Im Zweifel entscheidet das Aufsichtspersonal. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

(10) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für E-Zigaretten.

(11) Jede Art der Abgabe von Waren durch Privatpersonen, insbesondere der gewerbliche Verkauf von Esswaren und Getränken neben der verpachteten Gastronomie, sowie Werbung sind im Bereich des HFB nicht zugelassen. Ausnahmen können vom Vorstand des SBB genehmigt werden.

(12) Liegen oder Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen oder Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

§ 8 Aufsicht

(1) Das Personal sorgt im Interesse aller Nutzer dafür, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung eingehalten werden. Seinen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Sauberkeit, Ruhe und Ordnung ist Folge zu leisten.

(2) Die Betriebsleitung ist befugt, ein Hausverbot gegenüber Personen auszusprechen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung gegen die Haus- und Badeord-

nung verstoßen und gegebene Anweisungen nicht beachten.

(3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen trotz Ermahnung und bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen, die auf mangelnde Einsicht für die Zukunft schließen lassen, kann die Betriebsleitung ein Hausverbot aussprechen. Auf das Recht der Gegenvorstellung beim Vorstand des SBB wird hingewiesen.

(4) Darüber hinaus bleibt die Erstattung einer Strafanzeige im Einzelfall vorbehalten. Ein nach (2) oder (3) ausgesprochenes Hausverbot wird bei Bedarf schriftlich bestätigt und zeitlich befristet oder bis auf Widerruf erteilt.

§ 9 Schwimmunterricht

(1) Die Erteilung von Schwimmunterricht durch Dritte bedarf der Erlaubnis durch den Vorstand des SBB. Voraussetzung ist, dass der SBB kein eigenes Personal bereitstellen kann, der Antragsteller zuverlässig ist, über die nachzuweisenden Fähigkeiten verfügt und sich zur Überwachung und ggf. zur Rettung der am Schwimmunterricht teilnehmenden Personen verpflichtet.

§ 10 Vereins- und Gruppenschwimmen

(1) Regelmäßige Nutzungen durch Vereine, Schulklassen oder sonstige Vereinigungen und Gruppen erfolgt mittels schriftlicher Nutzungsverträge durch den Vorstand des SBB. Einzelnutzungen durch Vereine, Schulklassen oder sonstige Vereinigungen und Gruppen werden im Einzelfall durch die Betriebsleitung genehmigt.

(2) Schwimmen und Üben in Gruppen während des öffentlichen Schwimmbetriebes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung gestattet.

(3) In begründeten Fällen kann die Betriebsleitung Ausnahmen von einzelnen Vorschriften der Haus- und Badeordnung zulassen. Die Regelungen dieser Haus- und Badeordnung werden ergänzt durch Hinweisschilder, Aushänge sowie durch Anordnungen des Personals.

II Besonderer Teil

§ 11 Verhalten im Schwimmbad

(1) Der Nutzer ist selbst verantwortlich für das Verschließen der Garderobenschränke und Wertfächer sowie für die Aufbewahrung der Schlüssel.

(2) Der Aufenthalt in Nassbereichen und der Gastronomie des HFB ist nur in angemessener Badekleidung (auch Bademantel) ohne Taschen gestattet, die bei der Allgemeinheit keinen Anstoß erregt und den Anforderungen der Sicherheit und Sauberkeit entspricht. Im Zweifel entscheidet das Personal, ob die Badekleidung angemessen ist.

(3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

(4) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

(5) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb üblichen Gefahren hinaus. Der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

(6) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

(7) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

(8) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

(9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte, etc.) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 12 Nutzung des Saunabereichs

(1) Der Saunabereich ist grundsätzlich textilfrei. In bestimmten Bereichen (z.B. Ruheräume, Aufenthaltsraum mit Warenautomaten) gelten besondere Bestimmungen.

(2) Sexuelle Handlungen oder Darstellungen sind verboten.

§ 13 Verhalten im Saunabereich

(1) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten vor der Saunanutzung ggf. durch Konsultation eines Arztes klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen. In diesen Fällen sind die Nutzer vor der Saunanutzung verpflichtet, das Personal auf mögliche körperliche Einschränkungen aufmerksam zu machen.

(2) In Sauna- und anderen Schwitzräumen bestehen besondere Bedingungen, wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.

(3) Für Schäden, die durch Fehl- oder Falschanwendungen der Saunaeinrichtungen entstehen, haftet der SBB nicht. Dies gilt auch für etwaige gesundheitliche Schäden.

(4) Bei Unwohlsein ist das Personal sofort zu verständigen, auch wenn der Nutzer glaubt, der Zustand ist nur vorübergehend.

(5) Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Unterlassungen und eigenmächtige Handlungen des Nutzers sind von diesem zu verantworten. Die Aushänge über die Benutzung der Sauna sind zu beachten. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

(6) Vor der Benutzung von Schwitzräumen, Kaltwasser- oder sonstiger Wasserbecken hat eine gründliche Körperreinigung in den Duschräumen zu erfolgen. Jegliches Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind untersagt.

(7) Die Benutzung der Saunakabinen ist nur unbekleidet gestattet. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht mit Schweiß verunreinigt werden. Es sollte nur ein Liegetuch in die Sauna- und Warmlufträume mitgenommen werden.

(8) In Dampf- und Warmlufträumen mit Sitzflächen aus Keramik oder Kunststoff sollten aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen oder -tücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wassersschläuchen sollen ausschließlich die Sitzflächen gereinigt werden.

(9) Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte ein-

schließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt oder mit Wasser benetzt werden.

(10) Technische Einrichtungen dürfen ausschließlich vom Personal bedient werden, das bei Störungen sofort zu benachrichtigen ist.

(11) Aufgüsse jeglicher Art dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.

(12) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen oder Peelings mit selbst mitgebrachten Produkten sind unzulässig.

(13) In den Ruheräumen ist alles zu vermeiden, was die übrigen Nutzer stören könnte.

(14) Ruheliegen dürfen nur mit Bademantel oder einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.

(15) In der Saunaanlage sind Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, die über eine Kamera verfügen (z.B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader, etc.), dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden.

III Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 20.01.2010 außer Kraft.

- Einstimmig –

Nach der Beschlussfassung wurden die Nummerierung der Paragraphen und ein daraus resultierender falscher Verweis in § 2 Abs. 3 redaktionell korrigiert.

4	Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	147/2018-SBB
----------	--	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis und beauftragt den Vorstand,

1. die Ertragszahlen der PV-Anlagen künftig nur noch in der jeweils ersten Sitzung eines Jahres vorzulegen und
2. auf Antrag des VRM Breuer in der nächsten Sitzung über die erwirtschafteten Erlöse zu berichten.

- Einstimmig -

5	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	148/2018-SBB
----------	--	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

6	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	149/2018-SBB
----------	---	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstands zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

7	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	150/2018-SBB
----------	---	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat

1. beauftragt den Vorstand, mit dem Bürgermeister dahingehend zu verhandeln, in die kommenden Haushaltsplanberatungen eine Steigerung des Zuschusses aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt Bornheim in die Einrichtung Friedhof des SBB von derzeit rd. 3,8% (rd. 38.900 €) zu rd. 10% (rd. 115.300 €) der für 2018 prognostizierten Gesamtkosten der Einrichtung Friedhof einzubringen und für das laufende Haushaltsjahr 2018 eine Sonderzahlung von 77.000€ vorzusehen und
2. empfiehlt dem Vorstand, die Unterhaltungspflegearbeiten auf städtischen Friedhöfen zunächst für die Dauer von 2 Jahren von externen Firmen durchführen zu lassen und dem Verwaltungsrat über die Ergebnisse zu berichten.

- Einstimmig -

8	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	151/2018-SBB
----------	---	---------------------

Die Frage des VRM Breuer betr. Offenstände im Bereich der Dichtheitsprüfungen wird in der nächsten Sitzung beantwortet.

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

9	Breitbandausbau in Bornheim	152/2018-SBB
----------	------------------------------------	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

10	Mitteilung betr. Forderungsmanagement	153/2018-SBB
-----------	--	---------------------

Frage VRM Kuhn: Welche Werkzeuge stehen dem SBB zur Verfügung, wenn säumige Kunden trotz mehrfacher Aufforderung nicht zahlen?

Antwort Vorstand Rehmann: Da Zahlungsrückstände im Bereich Abwasser in der Regel auch mit Zahlungsrückständen im Bereich Wasser einhergehen, ist die Androhung der Sperrung der Wasserversorgung das Mittel erster Wahl. Ansonsten erfolgt die Zwangsvollstreckung in Kooperation mit der Stadtkasse Bornheim.

- Kenntnis genommen -

11	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	188/2018-SBB
-----------	---	---------------------

Keine

12	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

Anfrage VRM Breuer: Sind dem SBB weitere Fälle von Rückläufen von Hauptabsperrröhren, die sich nicht mehr schließen lassen, bekannt?

Antwort Vorstand Rehmann: Nein.

Anfrage VRM Marx: Wann beginnt das Pilotprojekt der Asphaltierung der Flächen vor der Trauerhalle und der Wege auf dem Friedhof Hersel?

Antwort Vorstand Rehmann: Die Vergabe der Arbeiten soll Ende April erfolgen.

Anfrage VRM Marx: Wann beginnen die Tiefbauarbeiten in der Parkstraße in Uedorf?

Antwort Vorstand Rehmann: Die Antwort wird in die Niederschrift aufgenommen.

Antwort: Die Tiefbauarbeiten zur Herstellung von Wasseranschlüssen in der Parkstraße in Uedorf beginnen voraussichtlich am 16.04.2018 nach vorheriger Bürgerinformation.

Ende der Sitzung: 19:00 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Ruth Giersberg
Schriftführung

öffentlich

Vorlage Nr. 371/2018-SBB

Stand 05.06.2018

**Betreff Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des StadtBetrieb Bornheim AöR
 und Ergebnisverwendung**
Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beschließt, den Jahresabschluss des Stadtbetrieb Bornheim AöR zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 131.057.357,57 Euro und einem Jahresüberschuss von 1.396.862,86 Euro festzustellen sowie aus diesem Überschuss 1.396.862,86 Euro an die Stadt Bornheim abzuführen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

Sachverhalt

Das Rechnungswesen, der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 114 a GO NRW wurden auftragsgemäß von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG geprüft.

Die Ergebnisse der Prüfung werden dem Verwaltungsrat in Form des Prüfberichtes vorgelegt. Dieser wird am Sitzungstag auch von einem Vertreter der BDO AG mündlich erläutert.

Anlagen zum Sachverhalt

Prüfbericht Jahresabschluss SBB 2017

Ö 3

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar 2017 bis zum
31. Dezember 2017
der
Stadtbetrieb Bornheim AöR
Bornheim

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSauftrag	1
II. Grundsätzliche Feststellungen	2
1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
2. Sonstige Unregelmäßigkeiten	3
III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
1. Gegenstand der Prüfung	4
2. Art und Umfang der Prüfung	4
IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
b) Jahresabschluss	7
c) Lagebericht	8
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen	8
b) Feststellungen zur Gesamtaussage im Jahresabschluss	8
3. Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2017 und das Folgejahr	9
V. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags nach § 53 HGRG	10
VI. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	11

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017
bis zum 31. Dezember 2017

Bilanz	<u>Anlage</u> I
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 1
Anhang	Seite 2
Anlagespiegel zum 31. Dezember 2017	Seite 3 - 21
Spartenrechnungen 2017	Seite 22
	Seite 23 - 33

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017
bis zum 31. Dezember 2017

<u>Anlage</u> II
Seite 1 - 16

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

<u>Anlage</u> III
Seite 1 - 16

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse	<u>Anlage</u> IV
Wirtschaftliche Verhältnisse	Seite 1 - 3
	Seite 3 - 5

Analysierende Darstellungen

Ertragslage	<u>Anlage</u> V
Vermögenslage	Seite 1 - 2
Finanzlage	Seite 3 - 4
	Seite 5 - 7

Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2017 und der Ist-Zahlen
des Wirtschaftsjahres 2017

<u>Anlage</u> VI

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

<u>Anlage</u> VII
Seite 1 - 4

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Kurzbezeichnung

vollständige Bezeichnung

AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
BilRuG	Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetz
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
HFB	HallenFreizeitBad
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
KAG	Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen
KUV NRW	Kommunalunternehmensverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
SBB	Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

In der Sitzung des Verwaltungsrates der

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim

(im Folgenden auch „SBB“, „Anstalt“ oder „AöR“ genannt)

am 24. Februar 2016 wurden wir zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 gewählt. Daraufhin beauftragte uns der Vorstand des SBB, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 gemäß § 114a Abs. 10 GO NRW i. V. m. § 27 KUV NRW sowie § 10 Abs. 3 der Anstaltssatzung nach den §§ 317 ff. HGB zu prüfen. Der Prüfungsauftrag erstreckt sich gemäß § 27 Abs. 2 KUV NRW außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage V zu diesem Bericht dargestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der SBB ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie wird entsprechend den für die AöR geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt. Nach § 22 der KUV NRW finden die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der KUV NRW nichts anderes ergibt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (PH 9.450.1 und IDW PS 450) erstellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage VII beigefügt sind.

II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem vom Vorstand des SBB aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadtbetrieb Bornheim AöR sowie der zukünftigen Entwicklung der Anstalt mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Die Spartenrechnung zeigt im Bereich Abwasser ein positives Ergebnis mit EUR 2.822.471,58 (i.Vj. EUR 1.770.450,59). Die positive Abweichung im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von EUR 1.052.021,00 resultiert im Wesentlichen aus niedrigerem Materialaufwand/insbesondere bezogenen Leistungen.

In der Sparte Betriebsführung Wasserwerk entstand ein Fehlbetrag von EUR -23.920,87 (i.Vj. EUR -132.146,43). Die Ergebnisverbesserung resultiert im Wesentlichen aus höheren Umsatzerlösen aus der vom Wasserwerk zu zahlenden Betriebsführungspauschale (EUR +197.318,74), welche sich aus dem Änderungsvertrag vom 02.01.2017 ergibt. Hierin wurde der Aufwandsbetrag je Wasserzähler angehoben, um die Kosten der Betriebsführerin möglichst vollständig zu decken.

Das Ergebnis der Sparte HFB zeigt ein Defizit in Höhe von EUR 779.965,79 (i.Vj. EUR 739.259,85) und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um EUR 40.705,94 verschlechtert. Es sind insbesondere um EUR 45.524,19 niedrigere Erlöse aus Eintrittsgeldern zu verzeichnen.

Die Sparte Friedhofswesen zeigt in 2017 mit EUR -260.428,83 ein um EUR 106.384,59 schlechteres Ergebnis als im Jahr 2016 (EUR -154.044,24). Die Bestattungsstatistik zeigt in 2017 insgesamt 459 Bestattungen, das sind 22 Fälle mehr als im Vorjahr (+5 %), dieses spiegelt sich in den Erlösen wider: es wurden mit EUR 710.584,07 um EUR 39.049,56 höhere Umsatzerlöse erzielt als im Vorjahr.

Ein Aspekt für die Ergebnisverschlechterung im Vergleich zum Vorjahr ist, dass die Korrektur der Investitionsmaßnahme für die Erneuerung der Friedhofsmauer in Merten („Merten alt“) in 2016 die periodenfremden Erträge um EUR 45.853,88 erhöht hatte; dieses war ein „Einmal-Effekt“ in 2016.

Die Sparte Baubetrieb zeigt in 2017 ein negatives Ergebnis in Höhe von EUR -349.674,92; im Vergleich zu 2016 (EUR -307.451,77) hat sich das Defizit um EUR 42.223,15 erhöht.

Das Spartenergebnis Erneuerbare Energien beträgt EUR -22.956,49, es ist um EUR 6.408,81 niedriger als im Vorjahr. Dies resultiert im Wesentlichen aus geringeren Umsatzerlösen / Einspeise-Vergütungen (EUR -3.835,06) sowie aus einer höheren internen Leistungsverrechnung aus der Umlage der Sparte Service (EUR + 2.744,92).

Die Sparte Stromlieferung an die Stadt Bornheim zeigt in 2017 ein negatives Ergebnis in Höhe von EUR 5.092,62. Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr um EUR 103.401,03 gestiegen. Der Materialaufwand erhöhte sich um EUR 100.186,43. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Ergebnisverbesserung nach interner Leistungsverrechnung um EUR 1.763,19 zu verzeichnen.

- Im Jahr 2017 betrug das Investitionsvolumen des SBB insgesamt EUR 5.331.913,20, davon entfielen auf fertig gestellte Investitionen EUR 1.901.914,16 und auf die Anlagen im Bau EUR 3.429.999,04. Der Gesamtbetrag der Anlagen im Bau ist in die Sparte Abwasser investiert worden. Zur Finanzierung der in 2017 getätigten Investitionen wurde am 1. Februar 2018 ein Darlehen Höhe von TEUR 4.900 aufgenommen.
- Für das Wirtschaftsjahr 2018 ist ein Investitionsumfang in Höhe von EUR 8.838.800,00 geplant. Davon betreffen 87,4 % (EUR 7.726.000,00) Investitionen der Sparte Abwasser, insbesondere für Kanalerneuerungen und -sanierungen. Die höchsten investiven Ausgaben im Bereich des Baubetriebes, ca. 5,0 % der geplanten Investitionstätigkeit, betreffen den Umbau des Dachgeschosses des Verwaltungsgebäudes. Für den Einbau eines Aufzuges und die Errichtung von 3 Dachgauben werden EUR 436.500,00 in Ansatz gebracht. Eine Besonderheit im Wirtschaftsplan 2018 ist für den Bereich Baubetrieb das Projekt „Kauf eines Patchmatic“ mit Ausgaben von voraussichtlich EUR 250.000,00 für die Straßenunterhaltung.
- Das geplante Jahresergebnis 2018 in Höhe von rd. TEUR 900,0 wird maßgeblich von der Entwicklung der Umsatzerlöse aus der Abwasserentsorgung und den Investitionsfolgekosten beeinflusst (Abschreibungen und Zinsaufwand). Gravierende Umsatzeinbrüche werden nicht erwartet. Umsatzschwankungen können sich in begrenztem Umfang durch Witterungseinflüsse (speziell im Bereich des Hallen- und Freizeitbades) und durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung ergeben.

Zusammenfassende Beurteilung

Wir als Abschlussprüfer des SBB halten die Darstellung und Beurteilung der Lage sowie der zukünftigen Entwicklung der AöR mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken im Lagebericht durch den Vorstand für zutreffend.

2. Sonstige Unregelmäßigkeiten

Wir haben bei unserer Prüfung folgende Verstöße gegen sonstige gesetzliche Regelungen festgestellt:

Entgegen § 27 Abs. 1 KUV NRW wurde der Jahresabschluss nicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufgestellt.

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellte Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und Lagebericht der AöR. Ergänzend wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und die wirtschaftlichen Verhältnisse der AöR nach § 53 HGrG darzustellen.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise trägt der Vorstand der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte nach den Vorschriften des § 114a Abs. 10 GO NRW i. V. m. § 27 KUV NRW und § 10 Abs. 3 der Satzung in entsprechender Anwendung der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens, das auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der AöR.

Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung

bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und Prüfprogramme entwickelt. In den Prüfprogrammen wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Kontrolltests, sonstige aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen).

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung
- Ansatz und Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir zunächst im Rahmen der Aufbauprüfung die angemessene Ausgestaltung und die Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen beurteilt. Entsprechend der im Rahmen der Prüfungsplanung vorgenommenen Schwerpunktsetzung haben wir in einem zweiten Schritt Kontrolltests ausgewählter interner Kontrollen durchgeführt.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen herangezogen.

Sowohl die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durch Kontrolltests als auch die Durchführung von Einzelfallprüfungen erfolgten jeweils in einer Auswahl bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

An der Inventur der Vorräte haben wir beobachtend teilgenommen, um uns von der ordnungsgemäßen Aufnahme zu überzeugen.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Saldenbestätigungen bzw. -mitteilungen und Auskünfte Dritter in Stichproben von ausgewählten Lieferanten sowie von den für die AöR tätigen Kreditinstituten eingeholt.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir geprüft, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des SBB vermittelt. Weiterhin haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadtbetrieb Bornheim AöR zutreffend dargestellt sind.

Der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse liegt der Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG des IDW (PS 720) zugrunde.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten April und Mai 2018 bis zum 25. Mai 2018 durchgeführt.

Der Vorstand des SBB erteilte alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigte uns am 25. Mai 2018 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht in einer schriftlichen Erklärung.

IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

b) Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Der Jahresabschluss umfasst gemäß § 22 KUV NRW die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. Soweit sich aus den Vorschriften der KUV NRW nichts anderes ergibt, finden auf den Jahresabschluss die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB Anwendung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die für den Stadtbetrieb Bornheim geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

c) Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 ist diesem Bericht als Anlage II beigelegt. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der AöR. Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und die nach § 289 Abs. 2 HGB gemachten Angaben sind vollständig und zutreffend.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens des Vorstands der Anstalt. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein.

a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

b) Feststellungen zur Gesamtaussage im Jahresabschluss

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des SBB vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierenden Darstellungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Anlage V.

3. Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2017 und das Folgejahr

Für das Wirtschaftsjahr 2017 wurde der vom Verwaltungsrat in der Sitzung am 24. November 2016 genehmigte Wirtschaftsplan, der den Erfolgs- und Vermögensplan umfasst, erstellt.

Die Abweichungen des geplanten Jahresüberschusses gemäß des Erfolgsplans zu den Ist-Zahlen zeigt in zusammengefassten Zahlen die folgende Gegenüberstellung:

	Erfolgsplan 2017 TEUR	Ist 2017 TEUR	Ver- änderung TEUR
Summe Erträge (einschl. Zinsen)	21.751	22.008	257
Summe Aufwendungen	20.996	20.611	-385
Jahresgewinn	755	1.397	642

Einzelheiten hierzu sind der Zusammenstellung in Anlage VI dieses Berichts zu entnehmen.

Im Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2018, den der Verwaltungsrat am 28. November 2017 beschlossen hat, werden Erträge (einschl. Zinsen) in Höhe von TEUR 22.231 und Aufwendungen von TEUR 21.331 festgesetzt. Es ergibt sich ein geplanter Jahresgewinn von TEUR 900.

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben 2018 können bis zu einem Höchstbetrag von TEUR 10.026 in Anspruch genommen werden.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2017 zur Finanzierung der Investitionsausgaben einschließlich Tilgung im Vermögensplan erforderlich ist, wurde auf TEUR 5.500 festgesetzt.

V. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 53 HGRG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung für den Vorstand geführt worden sind.

Dabei ergaben sich folgende Feststellungen:

- Der Jahresabschluss 2017 wurde nicht fristgerecht aufgestellt.

Darüber hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind. Etwaige Beanstandungen aus den Vorjahren oder Empfehlungen, denen Rechnung zu tragen gewesen wäre, hat es nicht gegeben.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen ergeben.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht, in der wir unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG dargestellt haben.

VI. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 in den diesem Bericht als Anlagen I (Jahresabschluss) und II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 25. Mai 2018 in Bonn unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadtbetrieb Bornheim AöR. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 114a Abs. 10 GO NRW i. V. m. § 27 KUV NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadtbetrieb Bornheim AöR sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtbetrieb Bornheim AöR. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtbetrieb Bornheim AöR und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 der Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Bonn, 25. Mai 2018

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Offergeld
Wirtschaftsprüfer

gez. Veldboer
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Stadtbetrieb Bornheim - AöR
BILANZ zum 31. Dezember 2017

AKTIVA	31.12.2017		31.12.2016	PASSIVA	31.12.2017		31.12.2016
	EUR	EUR			EUR	EUR	
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		4.700.000,00	4.700.000,00
- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte		83.105,00	102.486,00	II. Kapitalrücklage			
				1. Allgemeine Kapitalrücklage	17.005.003,72		17.005.003,72
				2. Zweckgebundene Kapitalrücklage	18.891.301,22		18.891.301,22
						35.896.304,94	35.896.304,94
II. Sachanlagen				III. Gewinnvortrag		0,00	0,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	10.716.955,17		10.862.502,67	IV. Jahresüberschuss		1.396.862,86	404.857,22
2. Entwässerungsanlagen	104.538.251,00		104.164.513,00			41.993.167,80	41.001.162,16
3. Breitbandnetz	4.130.418,00		3.906.477,00				
4. Maschinen	33.252,00		44.108,00	B. Sonderposten für Zuschüsse			
5. Technische Anlagen	459.589,00		495.516,00	- Empfangene Ertragszuschüsse		8.876.882,00	9.192.376,00
6. Fahrzeuge	582.445,00		627.798,00				
7. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.031.810,00		719.962,00	C. Rückstellungen			
8. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.220.345,26		3.338.709,04	- sonstige Rückstellungen		474.801,00	525.356,00
		125.713.065,43	124.159.585,71				
Summe Anlagevermögen		125.796.170,43	124.262.071,71	D. Verbindlichkeiten			
B. Umlaufvermögen				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.683.524,83		8.791.613,55
I. Vorräte				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	851.561,11		880.789,39
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		94.781,00	94.923,00	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	62.384.004,70		65.255.577,97
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.856.005,46		1.357.818,92
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.481.790,26		2.975.726,46	5. sonstige Verbindlichkeiten	488.808,10		537.199,74
2. Forderungen gegen die Stadt Bornheim	270.580,00		1.079.535,45	- davon aus Steuern			
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.462.151,62		623.698,04	€ 168.938,51 (Vorjahr € 202.196,35)			
4. sonstige Vermögensgegenstände	78.762,97		82.847,55			74.263.904,20	76.822.999,57
		4.293.284,85	4.761.807,50	E. Rechnungsabgrenzungsposten		5.448.602,57	5.269.126,34
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		858.960,40	3.679.317,27				
		5.247.026,25	8.536.047,77				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		14.160,89	12.900,59				
		131.057.357,57	132.811.020,07			131.057.357,57	132.811.020,07

Stadtbetrieb Bornheim - AöR
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017
bis zum 31. Dezember 2017

	2017		2016
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		21.770.517,05	21.210.405,70
2. sonstige betriebliche Erträge		237.476,02	145.173,19
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.770.076,27		1.665.848,59
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.906.930,54		7.459.910,13
		8.677.006,81	9.125.758,72
4. Aufwendungen für Personal			
a) Löhne und Gehälter	3.865.724,94		3.810.389,93
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.091.519,07		1.073.463,77
davon für Altersversorgung		4.957.244,01	4.883.853,70
EUR 297.938,82 (EUR 292.007,76)			
5. Abschreibungen			
- auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		3.784.554,48	3.649.539,71
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		706.639,72	705.354,19
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	536,57		466,12
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.477.084,20		2.575.646,53
davon an verbundene Unternehmen		2.476.547,63	2.575.180,41
EUR 73.269,12 (EUR 64.735,82)			
9. Steuern vom Einkommen		141,51	122,94
10. Ergebnis nach Steuern		1.405.858,91	415.769,22
11. sonstige Steuern		8.996,05	10.912,00
12. Jahresüberschuss		1.396.862,86	404.857,22

**Stadtbetrieb Bornheim
Anstalt des öffentlichen Rechts,
Bornheim**

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Das Stammkapital der zum 01. Januar 2008 gegründeten SBB mit Sitz in Bornheim beträgt EUR 4.700.000,00.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 wurde nach § 22 Kommunalunternehmensverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KUV NRW) entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie unter Beachtung der §§ 23 ff. KUV NRW aufgestellt. Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Gliederungsgrundsätze gemäß § 266 HGB beachtet.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB erstellt.

Das gesetzliche Gliederungsschema der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit auf der Aktivseite um die Posten „Entwässerungsanlagen“, „Breitbandnetz“ sowie auf der Passivseite um den Posten „empfangene Ertragszuschüsse“ erweitert. Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim werden ebenfalls gesondert ausgewiesen.

Der Ausweis der Vermögensgegenstände und der Schulden erfolgte entsprechend den handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung.

III. Spartenrechnung

Ein Kommunalunternehmen mit mehreren Betriebszweigen muss gemäß § 24 KUV NRW eine Spartenrechnung führen und für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres eine Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Unternehmenszweig aufstellen, die in den Anhang zu übernehmen ist.

Die SBB unterteilt seine Tätigkeit in folgende Sparten:

- HallenFreizeitBad
- Friedhöfe
- Baubetriebshof
- Erneuerbare Energien
- Abwasser
- Betriebsführung Wasserwerk
- Service
- Breitversorgung
- Stromlieferung an die Stadt Bornheim

Die Spartenrechnung des SBB ist auf der Seite 23 dargestellt.

IV. Angaben zur Bilanz

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel auf Seite 22 zu entnehmen. Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Anlagegüter werden linear über die voraussichtliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen zeitanteilig.

In das Anlagevermögen wurden 2017 EUR 5.331.913,20 investiert. Davon entfielen auf Entwässerungsanlagen EUR 4.716.756,60. Diese setzen sich aus EUR 2.948.795,07 für Kanalleitungen (davon Anlagen im Bau EUR 2.011.725,70), EUR 1.631.613,41 für Sonderbauwerke (davon Anlagen im Bau EUR 1.418.273,34), und EUR 136.348,12 für Technische Anlagen zusammen. In die Sparte Breitbandversorgung wurden 2017 EUR 46.788,25 investiert, dieser Betrag betrifft das in 2017 fertiggestellte Behördennetz. Die Zugänge in das übrige Anlagevermögen betragen im Wesentlichen für den Betriebsteil Baubetrieb EUR 98.795,33, für die Sparte HallenFreizeitBad EUR 380.964,14 und für die Sparte Friedhof EUR 15.969,73.

Aus den Anlagen im Bau wurden insbesondere EUR 2.069.249,98 zu den Kanalleitungen sowie EUR 402.554,07 zum Breitbandnetz (Behördennetz) umgebucht.

Es wurden folgende Abschreibungssätze verwendet:

Immaterielle Vermögensgegenstände

- entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte Sachanlagen	6,67 % - 25 %
- Kanalleitungen	1,52 % / 3,33 %
- Sonderbauwerke	2 %
- Pumpstationen	2 %
- Planwerk	1,52 %
- Technische Anlagen	6,67 %

Für bewegliche Anlagegüter mit einem Anschaffungswert über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 wurde bis einschließlich 2012 ein Sammelposten gebildet, der über eine Laufzeit von 5 Jahren gewinnmindernd aufgelöst wird. Seit 2013 werden diese Anlagegüter einzeln aktiviert und ebenfalls zeitanteilig abgeschrieben.

B. Vorräte

Zum 31. Dezember 2017 wurde eine vollständige körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt. Zum Abschlussstichtag beträgt der Wert für den Lagerbestand EUR 94.781,00, davon im Wesentlichen Streumaterial EUR 40.609,00, Verbrauchsmaterial EUR 25.993,00, Dienst- und Schutzkleidung EUR 20.651,00 und Treibstoffe EUR 4.968,00. Die Bewertung des Vorratsvermögens erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips. Es wird grundsätzlich das Verbrauchsfolgeverfahren „first in - first out“ angewendet.

C. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Forderungen, deren Ausgleich zweifelhaft ist, wurden wertberichtigt. Das allgemeine Kreditrisiko ist in Form einer pauschalen Wertberichtigung berücksichtigt.

Im Abwasserbereich wurde für den Zeitraum von der letzten Ablesung des Zählers bis zum 31.12.2017 eine Verbrauchsabgrenzung durchgeführt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2017 EUR	2016 EUR
Forderungen aus Leistungsabrechnungen	2.090.403,52	2.527.223,75
Forderungen aus Verbrauchsabgrenzung	391.386,74	448.502,71
	2.481.790,26	2.975.726,46

Die Forderungen aus Leistungsabrechnungen in Höhe von EUR 2.090.403,52 resultieren im Wesentlichen aus den Gebührenforderungen der Sparte Abwasser.

Die Forderungen gegen die Stadt Bornheim in Höhe von insgesamt EUR 270.580,00 resultieren u. a. mit EUR 251.359,00 aus Leistungsabrechnungen (Neubau Straßenbeleuchtung, Stromlieferung, Reinigung Straßenabläufe, Kostenerstattungen Grundstücksanschlüsse) und mit EUR 19.221,00 aus Schulschwimmen. Die Forderung gegen verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 1.462.151,62 beinhaltet das Betriebsführungsentgelt des Wasserwerkes der Stadt Bornheim und betrifft Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 78.762,97 resultieren hauptsächlich - mit EUR 64.046,05 - aus Forderungen für die Herstellung von Abwasserhausanschlüssen aus Vorjahren.

D. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Der Posten betrifft mit EUR 23.397,22 Kassenbestände und mit EUR 835.563,18 Guthaben bei Kreditinstituten.

PASSIVA

A. Eigenkapital

Mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 28. Juni 2017 wurde das Jahresergebnis 2016 festgestellt und in voller Höhe an die Stadt Bornheim ausgeschüttet.

B. Sonderposten für Zuschüsse

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden als Passivposten ausgewiesen. Die Auflösung berechnet sich mit 3,03 % (bis 2007) und 1,52 % der Zuführungsbeträge.

C. Rückstellungen

	Stand 01.01.2017 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2017 EUR
Personal-Rückstellungen	168.556,00	168.556,00	0,00	218.671,00	218.671,00
Kostenüberdeckung Schmutzwassergebühren	163.200,00	0,00	0,00	0,00	163.200,00
Jahresabschlusserstellung	10.000,00	10.000,00	0,00	10.000,00	10.000,00
Jahresabschlussprüfung	25.000,00	25.000,00	0,00	25.000,00	25.000,00
sonstige Rückstellungen	158.600,00	39.000,00	109.400,00	47.730,00	57.930,00
	525.356,00	242.556,00	109.400,00	301.401,00	474.801,00

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

In der Personal-Rückstellung sind im Wesentlichen Beträge aus bestehenden Urlaubs- und Überstundenguthaben sowie Leistungsprämien enthalten.

Die Nachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2017 zeigt bei den Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren nahezu Kostendeckung. Die Kostenüberdeckung Schmutzwassergebühren aus 2016 ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 KAG innerhalb von 4 Jahren auszugleichen.

Für die Jahresabschlusserstellung wurde eine Rückstellung in Höhe von 10.000,00 EUR gebildet.

Die Rückstellung für die Prüfung der Jahresabschlüsse i. H. v. 25.000,00 betrifft das Jahr 2017.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten EUR 42.000,00 aus Guthaben und Boni der Geldwertkarten des HFB sowie EUR 15.930,00 für ausstehende Rechnungen. Der aus der im Jahr 2012 gebildeten Rückstellung für Gartenwasserzähler (EUR 55.000,00) zum 31.12.2017 verbleibende Rückstellungsbetrag i. H. v. EUR 22.500,00 wurde zum Jahresende aufgrund Nichtinanspruchnahme aufgelöst. Die im Vorjahr gebildete Rückstellung für Prozessrisiken i. H. v. EUR 86.900,00 für drei strittige Rechnungsstellungen zu Investitionsmaßnahmen konnte zum 31.12.2017 komplett aufgelöst werden.

D. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten und deren Laufzeiten sind aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

Verbindlichkeitspiegel gemäß § 285 Abs. 1 HGB

	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit			Art und Betrag der Sicherheit EUR
	31.12.2017 EUR	bis zu 1 Jahr EUR	über einem Jahr EUR	davon über 5 Jahre EUR	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.683.524,83	530.003,86	8.153.520,97	6.326.036,40	Bausparvertrag 439.000,00
(Vorjahr)	(8.791.613,55)	(314.586,12)	(8.477.027,43)	(6.687.871,34)	Bausparvertrag 439.000,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	851.561,11	851.561,11	0,00	0,00	keine
(Vorjahr)	(880.789,39)	(880.789,39)	(0,00)	(0,00)	(keine)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	62.384.004,70	4.897.119,66	57.486.885,04	42.862.360,77	keine
(Vorjahr)	(65.255.577,97)	(3.993.848,34)	(61.261.729,63)	(40.807.530,59)	(keine)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	1.856.005,46	1.856.005,46	0,00	0,00	keine
(Vorjahr)	(1.357.818,92)	(1.357.818,92)	(0,00)	(0,00)	(keine)
sonstige Verbindlichkeiten	488.808,10	404.808,10	84.000,00	84.000,00	Avalkredit 86 TEUR
(Vorjahr)	(537.199,74)	(418.439,74)	(118.760,00)	(84.000,00)	Avalkredit 86 TEUR
Gesamt	74.263.904,20	8.539.498,19	65.724.406,01	49.272.397,17	-
(Vorjahr)	(76.822.999,57)	(6.965.482,51)	(69.857.517,06)	(47.579.401,93)	-

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen mit einem Anteil in Höhe von EUR 541.013,87 die Installation von Photovoltaikanlagen (in 2010 an den städtischen Schulen „Alexander von Humboldt Gymnasium“ und „Europaschule“, sowie in 2009 auf dem Dach der Lagerhalle der SBB), davon sind EUR 439.000,00 durch einen Bausparvertrag abgesichert. Für den Bereich Abwasser wurde in 2017 zur Refinanzierung eines im Dezember 2017 fälligen Darlehens, ein neues Darlehen in Höhe von EUR 1.310.000,00 aufgenommen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 851.561,11 enthalten u. a. EUR 357.893,07 für Kanalanschluss- bzw. Kanalbaumaßnahmen, EUR 96.750,36 für die Wartung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung, EUR 94.471,78 für Winterdienst sowie EUR 56.957,05 für an die Stadt Bornheim weiter zu berechnende Stromlieferungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim betragen rd. 62,4 Mio. EUR und betreffen Verbindlichkeiten aus der Hingabe von Darlehen. Davon entfallen auf Abwasser rd. 56,3 Mio. EUR, Breitband rd. 3,4 Mio. EUR sowie sonstige mit rd. 2,3 Mio. EUR.

Gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 1.856.005,46. Diese betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und beinhalten Leistungen aus der laufenden Kassenführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim (EUR 1.804.665,66) zuzüglich der Kassenführung Standrohr (EUR 49.175,32).

Die sonstigen Verbindlichkeiten (EUR 488.808,10) setzen sich insbesondere zusammen aus Verbindlichkeiten aus Kundenguthaben in der Verbrauchsabrechnung (EUR 193.318,87), aus Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt (Umsatzsteuer: EUR 130.379,80, noch abzuführende Lohn- und Kirchensteuer: EUR 38.558,71), Darlehen von Bürgern (EUR 84.000,00) für die Photovoltaikanlage auf dem Rathausdach sowie EUR 34.760,00 Sicherheitseinbehalte aus einer Baumaßnahme für den Abwasserbereich.

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

E. Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, ausgewiesen. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten belaufen sich per 31.12.2017 auf EUR 5.448.602,57 und resultieren im Wesentlichen (mit EUR 5.426.948,42) aus Nutzungsrechten für Friedhöfe. Die Nutzungsrechte werden wie folgt vergeben:

- 15 Jahre für Leichen und Aschen bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- 20 Jahre für Leichen und Aschen bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr

Die Nutzungszeit für Wahlgrabstätten kann für die Dauer von 30 Jahren vergeben werden; eine Verlängerung ist möglich.

Die Bewertung erfolgt anhand der in der Vergangenheit vereinnahmten, jeweils auf den entsprechenden Gebührenordnungen basierenden Gebühren. Die Abgrenzung erfolgt anhand der Restlaufzeit der jeweiligen Nutzungsrechte zum Bilanzstichtag.

In der Sparte Abwasser wurden zum 31.12.2017 insgesamt EUR 9.754,15 an Ablösesummen für Reinigungsaufwand der Baugebiete Bo16 und Ka03 verbucht.

Im Bereich des HFB wurden im Jahr 2017 EUR 7.900,00 aus dem Verkauf von Geldwertkarten abgegrenzt.

V. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	2017 EUR	2016 EUR
HallenFreizeitBad		
Eintrittsgelder	660.138,16	705.662,35
Schulschwimmen		
- städtische Schulen	210.012,00	192.264,25
- andere Schulen	27.733,73	39.375,94
Erstattungen der Stadt Bornheim, Einzelaufträge	0,00	289,31
Mieten und Pachten, Mietnebenkosten	41.214,45	39.578,52
	939.098,34	977.170,37
Friedhofswesen		
Friedhofsgebühren aus periodischen Nutzungsrechten	360.961,94	334.781,38
Friedhofsgebühren aus Bestattungen etc.	291.250,43	278.953,11
Erstattungen der Stadt Bornheim	38.883,00	38.883,00
Erstattungen von privaten Unternehmen	15.800,00	15.400,00
Mieten und Pachten, Mietnebenkosten	3.330,00	3.080,00
Sonstige privatr. Leistungsentgelte	358,70	437,02
	710.584,07	671.534,51
Baubetriebshof		
Erstattungen der Stadt Bornheim	2.961.811,51	2.877.809,94
Erstattungen der Stadt Bornheim, Einzelaufträge	152.652,55	35.109,24
übrige Erlöse	4.397,40	27.532,40
	3.118.861,46	2.940.451,58
Erneuerbare Energien		
Erlöse aus Photovoltaik-Anlagen	58.684,89	62.508,61
Mieten und Pachten, Mietnebenkosten	558,18	569,52
	59.243,07	63.078,13
Breitband		
Umsatzerlöse	311.904,00	210.907,21
	311.904,00	210.907,21
Betriebsführung Wasserwerk		
Betriebsführungspauschale Wasserwerk	711.652,84	514.334,10
Vergütung gem. § 14 Betriebsführungsvertrag	517.046,00	524.116,00
übrige Erlöse	5.016,97	0,00
	1.233.715,81	1.038.450,10

	2017 EUR	2016 EUR
Abwasser		
Schmutzwassergebühren	6.948.386,23	6.892.046,34
Überdeckung aus Nachkalkulation Schmutzwassergebühr	0,00	-163.200,00
Niederschlagswassergebühren	4.809.924,88	4.670.378,23
Überdeckung aus Nachkalkulation Niederschlagswassergebühr	0,00	129.874,73
Erstattung der Stadt Bornheim für Straßenentwässerung	1.885.900,86	1.885.900,86
Klärschlammgebühren	21.823,61	26.305,52
Auflösung Sonderposten aus Beiträgen KAG	494.868,00	513.942,00
Auflösung von sonstigen SoPo-Pauschal	5.956,09	3.881,74
Erlöse aus Nebengeschäften	437.763,69	658.146,86
	14.604.623,36	14.617.276,28
Stromlieferung		
Erstattungen der Stadt Bornheim	765.442,16	662.041,13
	765.442,16	662.041,13
Service		
Erstattungen der Stadt Bornheim, Einzelaufträge	0,00	5.571,24
Mieten und Pachten, Mietnebenkosten	18.739,36	17.370,00
übrige Erlöse	8.305,42	6.555,15
	27.044,78	29.496,39
Summe Umsatzerlöse	21.770.517,05	21.210.405,70

Das Jahresentgelt seitens der Deutschen Friedhofsgesellschaft für das Portajom auf dem Friedhof in Merten und für die Belegung von Urnenfeldern auf dem Friedhof Bornheim liegt in 2017 bei EUR 15.800,00 (i.Vj. 15.400,00).

Aus der Stromeinspeisung durch Photovoltaikanlagen an städtischen Schulen („Alexander von Humboldt Gymnasium“ und „Europaschule“) sowie die Photovoltaikanlagen auf dem Dach der Lagerhalle der SBB und auf dem Dach des Rathauses resultieren in 2017 Erlöse in Höhe von EUR 58.684,89.

Seit dem 1.1.2013 regelt der zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf unbestimmte Zeit geschlossene Betriebsführungsvertrag die Übertragung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Wasserversorgung von der Stadt auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer.

Das Entgelt hierfür beinhaltet zum einen die dem SBB entstandenen Aufwendungen zuzüglich bestimmter Aufschläge. Diese betragen für Materialaufwand 10 %, für Personalkosten 10 % und für Fremdleistungen 7 %. Daneben werden Verwaltungskosten mit einem pauschalen Kostensatz von EUR 53,34 je (zu Beginn des Jahres angeschlossenen) Wasserzähler und Jahr zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vergütet. Die vorgenannte Pauschale wird zum 31.12. jeden Jahres geprüft und gegebenenfalls an die Lohnentwicklung angepasst. Die Pauschale wurde mit Wirkung ab 01.01.2017 per Änderungsvertrag angehoben, um eine möglichst vollständige Kostendeckung der Sparte Betriebsführung Wasserwerk zu erreichen.

Im Wirtschaftsjahr 2017 betrug die Schmutzwassermenge 2.146.501,75 m³ (i.Vj. 2.094.847 m³) und lag damit um 51.654,84 m³ oder 2,5 % über der Vorjahresmenge. Die Erlöse im Bereich Schmutzwasser sind um EUR 56.339,89 höher als im Vorjahr.

Die Schmutzwassergebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim beträgt seit 01.01.2015 3,29 EUR/m³. Die Nachkalkulation der Schmutzwassergebühren zeigt für 2017 nahezu Kostendeckung.

Die Gebühr für das Niederschlagswasser beträgt seit 01.01.2015 unverändert 1,71 EUR/m². Die Nachkalkulation der Niederschlagswassergebühren zeigt für 2017 nahezu Kostendeckung.

Die Erträge aus Klärschlammgebühren liegen bei EUR 21.823,61 (i.Vj. EUR 26.305,52, siehe auch korrespondierende Aufwandsposition Klärschlambeseitigung).

Aus der Auflösung von Sonderposten aus Ertragszuschüssen im Bereich Abwasser resultieren Erlöse in Höhe von EUR 494.868,00.

Die Erlöse aus Nebengeschäften beinhalten im Wesentlichen weiterberechnete Maßnahmen in Bezug auf die Herstellung oder Reparatur von Grundstücksanschlüssen. Hierin enthalten sind mit EUR 123.254,32 die Erlöse aus der Weiterberechnung aufgrund der Kanalerneuerung in Bornheim, Königstraße.

Seit dem 01.01.2015 beliefert der SBB die Stadt Bornheim vertragsgemäß mit Strom für alle Einrichtungen, Gebäude und Betriebsteile der Stadt Bornheim. Hieraus resultieren Umsatzerlöse für den SBB in 2017 in Höhe von EUR 765.442,16 (i.Vj. EUR 662.041,13).

Die Erlöse aus Mieten und Pachten belaufen sich in 2017 auf EUR 63.841,99.

1. sonstige betriebliche Erträge

Der Posten sonstige betriebliche Erträge beträgt insgesamt EUR 237.476,02.

Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich belaufen sich auf EUR 52.035,29. Es handelt sich hierbei um Beschäftigungszuschüsse, Wiedereingliederungszuschüsse und Lohnkostenzuschüsse seitens des ARGE-Center, der Agentur für Arbeit, des Rhein-Sieg-Kreises und des Landschaftsverbandes Rheinland.

Die Erträge aus Schadensersatz belaufen sich in 2017 auf EUR 54.028,15. Dieser Wert enthält im Wesentlichen die Weiterberechnung eines Schadens am Lichtwellenleiter in Höhe von EUR 23.271,01 an den Verursacher. Darüber hinaus ist in dieser Position der von Versicherungen geleistete Schadensersatz für von Dritten beschädigte Verkehrszeichen und Straßenbeleuchtung, Schäden an Fahrzeugen, Schäden, die durch Rohrbrüche in den Räumen des SBB bzw. Sturmschäden, die an den Gebäuden des SBB entstanden sind sowie um Schadenersatz für Verdienstauffälle (durch Dritte verursachte Unfälle, die zu krankheitsbedingten Ausfällen bei MitarbeiterInnen des SBB geführt haben) abgebildet.

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (EUR 109.400,00) resultieren vollständig aus der Sparte Abwasser (Rückstellung Prozessrisiken und Gartenwasserzähler).

2. Materialaufwand

Der Materialaufwand beläuft sich auf insgesamt EUR 8.677.006,81 (i.Vj. EUR 9.125.758,72).

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe betragen EUR 1.770.076,27 (i.Vj. EUR 1.665.848,59). Hiervon entfallen auf Energiekosten (Strom, Gas bzw. Wärmelieferung, Treibstoffe für Fahrzeuge sowie Aufwendungen für Wasser, Abwasser und Niederschlagswasser EUR 1.268.226,69, i.Vj. EUR 1.225.824,34). Zum Aspekt „Wärmelieferung“ i.V.m. dem Blockheizkraftwerk im HFB, siehe nachstehende Information unter VI. Sonstige Angaben Punkt 3 „Sonstige finanzielle Verpflichtungen nach § 285 Nr. 3a HGB“.

Materialkosten für Unterhaltungsarbeiten (u.a. für Grundstücke, Gebäude, Infrastrukturvermögen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Sport- und Spielplätze) belaufen sich auf EUR 368.307,86 (i.Vj. EUR 285.860,50). Die gestiegenen Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr resultieren insbesondere aus der Unterhaltung von Infrastrukturvermögen und Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die Aufwendungen für Streugut im Winterdienst betragen EUR 6.326,36 (i.Vj. 16.289,80).

Für die Beschaffung von Verkehrszeichen im Auftrag der Stadt Bornheim wurden EUR 38.842,32 aufgewendet (i.Vj EUR 31.985,26).

Dienst- und Schutzkleidung wurde im Wert von EUR 16.285,54 (i.Vj. EUR 28.113,80) beschafft.

Die Aufwendungen für sonstiges Verbrauchsmaterial belaufen sich auf EUR 71.589,45 (i.Vj. EUR 74.534,18).

In den Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von EUR 6.906.930,54 (i.Vj. EUR 7.459.910,13) sind EUR 5.353.688,72 an Fremdleistungen aus dem Bereich Abwasser enthalten. Diese beinhalten EUR 4.573.747,00 Aufwendungen für die Umlage des Erftverbandes (i.Vj. EUR 4.952.704,00). Für die Herstellung und Reparatur von Grundstücksanschlüssen sind Aufwendungen in Höhe von EUR 343.341,51 (i.Vj. EUR 702.829,11) entstanden. Im Vorjahr waren hierin die Kosten für die Erneuerung der Grundstücksanschlüsse in der Königstraße enthalten, welche überwiegend im Jahr 2017 an die Grundstückseigentümer weiterberechnet wurden. Die Unterhaltung und Reinigung des Abwasserkanalnetzes kostete insgesamt EUR 293.203,23. Der Unterhaltungsaufwand der Anlagen beträgt EUR 93.342,20.

Die Position „bezogene Leistungen“ umfasst weiterhin EUR 255.522,10 für die Personalabordnung durch die Stadt Bornheim für vier Beamte.

Die Fremdleistungen für Unterhaltungsarbeiten (an Maschinen und technischen Anlagen sowie an Fahrzeugen) sowie für Wartungsarbeiten beziehen sich im Wesentlichen auf die Bereiche Baubetrieb und HFB und belaufen sich auf EUR 137.273,66.

Für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung der Stadt Bornheim sind in 2017 Aufwendungen in Höhe von EUR 304.676,05 (i.Vj. EUR 164.145,58) entstanden und beinhalten in 2017 zusätzliche Kosten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung und den Umbau der dazugehörigen Rundsteueranlage sowie für die Prüfung der Standsicherheit (in Summe EUR 125.011,06). Seit dem 2. Halbjahr 2016 - nachdem der Vertrag mit dem bisherigen Lieferanten per 30.06.2016 auslief (vergl. Anhang 2016) - fielen monatlich deutlich höhere Kosten an, die sich in 2017 auf insgesamt EUR 51.576,47 kumulieren.

Für Abfallentsorgung wurden EUR 60.521,87 (i.Vj. EUR 49.349,89) aufgewendet. Der Bereich „Wilder Müll“ hat sich aufgrund der Annahmestelle für Elektroschrott beim SBB weiterhin positiv entwickelt.

Die sonstigen und anderen sonstigen Sach- und Dienstleistungen belaufen sich auf insgesamt EUR 789.790,51 (i.Vj. EUR 686.709,96), davon resultieren im Wesentlichen EUR 746.877,11 aus den Betriebsteilen Baubetriebshof und Friedhofswesen, hier vor allem aus Aufwendungen im Bereich der Straße: EUR 233.329,47 (davon für Winterdienst maschinell: EUR 79.674,30, Winterdienst Handstreudienst EUR 94.471,78, Straßenkontrolle: EUR 30.107,00, sowie die Straßenreinigung: EUR 23.706,44).

Im Bereich der Grünflächenpflege wurden für fremdvergebene Dienstleistungen insgesamt EUR 200.203,29 aufgewendet. Hierbei handelt es sich einerseits um die Spielplatzkontrollen (EUR 9.741,34 - analog Vorjahr), der überwiegende Anteil (EUR 190.461,95) resultiert jedoch im Wesentlichen aus folgenden Fremdleistungen: für Baumpflegearbeiten, die der SBB nicht selber durchführen konnte, da spezielle Klettertechniken oder spezielle Geräte erforderlich sind, für Gefahrenabwehren, für Beseitigungen von Sturmschäden sowie Unterstützung bei der Grünflächenpflege.

Im Bereich der Friedhöfe wurden für Bestattungsleistungen und Grabräumungen EUR 178.585,83 aufgewendet. Fremdvergebene Sonderpflege sowie Wegpflege verursachten Kosten in Höhe von EUR 50.446,86. Zur Herstellung der Verkehrssicherheit in Bezug auf den Baumbestand auf den Friedhöfen sind in 2017 Kosten in Höhe von EUR 36.309,06 angefallen. Die durch einen Dienstleister erbrachten Kontrollen der Grabmal-Standfestigkeit führten zu Aufwendungen in Höhe von EUR 12.971,00.

In der Sparte HallenFreizeitBad (HFB) wurden Leistungen in Höhe von EUR 33.106,73 bezogen, wovon im Wesentlichen EUR 8.000,00 für eine Unternehmensberatung zwecks Erstellung eines Personalbedarfskonzeptes, EUR 7.917,00 für Wasseranalysen und EUR 6.834,00 für Kontrollgänge des Sicherheitsdienstes im Freibad aufgewendet wurden. EUR 3.000,41 entfallen auf die an den Aufsteller von Solarien zu leistenden Erlösanteil.

Die Kosten für Klärschlammabeseitigung liegen bei EUR 22.863,16 (siehe auch korrespondierende Erlösposition Klärschlammgebühren).

An Mieten für die Ausleihe von Betriebs- und Geschäftsausstattung (u. a. Bagger, Mähmaschine, Mietgeräte etc.) im Wesentlichen für die Sparte Baubetrieb sind Aufwendungen in Höhe von EUR 17.317,10 entstanden.

3. Personalaufwand

Insgesamt sind im Wirtschaftsjahr 2017 Personalaufwendungen in Höhe von EUR 4.957.244,01 angefallen. Hierin enthalten ist die Veränderung der Rückstellungen per Saldo im Wert von EUR 50.115,00 (davon für nicht genommenen Urlaub EUR 18.891, für geleistete Überstunden EUR 9.619,00, für Leistungsprämien EUR 3.364,00 sowie für Höhergruppierungen nach der neuen Entgeltordnung EUR 18.241,00).

Entwicklung des Personalaufwandes nach § 25 Satz 2 Nr. 6 KUV NRW:

	2017	2016
	EUR	EUR
Bruttogehalt	3.865.724,94	3.810.389,93
Sozialabgaben	792.937,51	781.288,10
Altersversorgung	297.938,82	292.007,76
Beihilfen	642,74	167,91
	4.957.244,01	4.883.853,70

In 2017 entwickelte sich die Belegschaft wie folgt:

	31.12.2017	31.12.2016
	Anzahl	Anzahl
tariflich Beschäftigte	86	90
Auszubildende	4	3
	90	93

Im Jahresdurchschnitt waren im SBB 93 MitarbeiterInnen inklusive Auszubildende beschäftigt.

4. Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen auf das Anlagevermögen belaufen sich auf EUR 3.784.554,48.

5. sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 706.639,72 enthalten im Wesentlichen Sachkosten aus dem Verwaltungsbereich und hier insbesondere Erstattungen an die Stadt Bornheim in Höhe von EUR 94.012,35 für erbrachte Dienstleistungen (unter anderem für Informations-Technologie, für Finanzdienstleistung und für zentrale Dienste).

Darüber hinaus beinhalten die Aufwendungen des Verwaltungsbereiches Kosten für Versicherungen in Höhe von EUR 61.106,55 (davon KFZ-Versicherung EUR 28.779,98).

Für Prüfung, Beratung und Rechtsschutz wurden EUR 60.703,68 aufgewendet (davon Steuerberatungskosten EUR 15.944,76). Hierin sind für noch zu erwartende Rechnungen im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 EUR 25.000,00 enthalten.

Des Weiteren sind Aufwendungen für die Unterhaltung der Datenverarbeitungseinrichtungen in Höhe von EUR 116.595,58 (i.Vj. EUR 125.638,46) angefallen. Davon betreffen EUR 74.490,92 die Betreuung des Verbrauchsabrechnungsprogrammes „LIMA“ (Anteil Sparte Abwasser).

Die Aufwendungen aus der Zuführung zu den Einzelwertberichtigungen auf Forderungen betragen EUR 37.000,00. Die Kosten aus der Ausbuchung von uneinbringlichen Forderungen beträgt EUR 71.513,34. Die Ursache beruht auf begründetem Erlass von Forderungen, Niederschlagung wegen Verjährung und aufgrund Zahlungsunfähigkeiten (Insolvenz) der Kunden.

Finanzergebnis

Von den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen betreffen EUR 2.341.677,91 Zinsen für langfristige Darlehen der Sparte Abwasser. Diese Aufwendungen beinhalten EUR 59.328,50 (Zinsen und Avalprovision) für die Gewährung eines Darlehens von der Stadt Bornheim im Jahr 2016 an den SBB in Höhe von EUR 4.600.000,00.

EUR 23.053,31 stehen in Zusammenhang mit dem in 2009 aufgenommenen Kredit für die Photovoltaikanlage auf dem Dach der Lagerhalle des SBB sowie dem Ende 2010 aufgenommenen Kredit zur Finanzierung der Photovoltaikanlage auf dem Dach der städtischen Schule „Europaschule“.

Für das in 2014 aufgenommenen Darlehen für ein Blockheizkraftwerk im Verwaltungsgebäude des SBB sind Zinsen in Höhe von EUR 1.466,37 angefallen.

In Zusammenhang mit dem in 2015 aufgenommenen investiven Kredit des SBB - für die von der Stadt Bornheim im Jahr 2008 übernommenen Vermögensgegenstände - sind Zinsaufwendungen in Höhe von Euro 43.711,06 entstanden. Die Zinsaufwendungen für den ebenfalls in 2015 aufgenommenen Kredit zur Finanzierung des Breitbandausbaus belaufen sich auf EUR 64.597,79.

Angaben zu Bewertungseinheiten gemäß § 285 Nr. 23 HGB

Die Stadt Bornheim hat für das Abwasserwerk in den Wirtschaftsjahren 2008 und 2011 jeweils ein ausschließlich der Risikoabsicherung dienendes Zins-Swap-Geschäft für die Darlehen 6007849501 und 6017528980 bei der Kreissparkasse Köln abgeschlossen. Mit dem Abschluss dieser Geschäfte wird die Absicherung eines Zinsänderungsrisikos bei variablen Darlehenszinsen verfolgt. Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft sind betragsmäßig aufeinander abgestimmt und laufen fristenkongruent. Nach § 254 Satz 1 HGB liegen somit Bewertungseinheiten vor. Infolgedessen ist der jeweilige negative Marktwert der Zinssicherungsvereinbarung zum Bilanzstichtag nicht durch die Bildung einer Drohverlustrückstellung zu bilanzieren. Der anfängliche Bezugsbetrag lag bei EUR 3.500.000,00 bzw. EUR 2.000.000,00 (Stand zum Bilanzstichtag EUR 2.876.127,65 bzw. EUR 1.762.860,00). Die Zinsswaps hatten zum Bilanzstichtag einen negativen Marktwert von EUR 826.196,88 bzw. EUR 315.595,97. Der Marktwert wurde nach der Barwert-Methode ermittelt.

In 2013 wurde vom SBB ein weiteres Zins-Swap-Geschäft zu dem in 2013 aufgenommenen Darlehen 6017879150 bei der Kreissparkasse Köln abgeschlossen. Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft sind ebenfalls betragsmäßig aufeinander abgestimmt und laufen fristenkongruent. Nach § 254 Satz 1 HGB liegen somit ebenfalls Bewertungseinheiten vor. Der anfängliche Bezugsbetrag und der Stand zum Bilanzstichtag beträgt EUR 4.500.000,00 (Stand zum Bilanzstichtag EUR 4.091.870,50). Der Zinsswap hat zum Bilanzstichtag einen negativen Marktwert von EUR 786.036,91. Der Marktwert wurde ebenfalls nach der Barwert-Methode ermittelt.

6. Steuern vom Einkommen

Die im Jahr 2017 angefallenen Steuern vom Einkommen (Kapitalertragsteuer sowie Solidaritätszuschlag) in Höhe von EUR 141,51 stehen unmittelbar in Verbindung mit den erwirtschafteten Zinserträgen.

7. Sonstige Steuern

Die sonstigen Steuern (EUR 8.996,05) betreffen im Wesentlichen die KFZ-Steuer.

8. Jahresergebnis

Aus den wie vor beschriebenen Positionen ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von EUR 1.396.862,86.

VI. Sonstige Angaben

1. MitarbeiterInnen

Im Jahresdurchschnitt waren im SBB 93 MitarbeiterInnen inklusive Auszubildende beschäftigt.

2. Honorar des Abschlussprüfers nach § 285 Nr. 17 HGB

Im Berichtsjahr entstand Aufwand für die Jahresabschlussprüfung in folgender Höhe:

Jahresabschlussprüfung 2017: EUR 25.000,00

3. Sonstige finanzielle Verpflichtungen nach § 285 Nr. 3a HGB

Mit der e-regio GmbH & Co. KG, Euskirchen, wurde ab 01.01.2010 ein Wärmelieferungsvertrag über eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Im Berichtsjahr fielen Aufwendungen in Höhe von EUR 162.923,06 (i.Vj. 181.387,76) an. In diesem Zusammenhang errichtete die e-regio GmbH & Co. KG in 2010 ein Blockheizkraftwerk auf dem Grundstück des HallenFreizeitBades.

Aus Investitionen bestehen Verpflichtungen in Höhe von rd. 2,9 Mio. EUR.

Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes sind nach dem Bilanzstichtag nicht eingetreten.

4. Konzernzugehörigkeit

Die Stadtbetrieb Bornheim AöR wird in den Gesamtabschluss der Stadt Bornheim einbezogen.

5. Organmitglieder

Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat

Der Vorstand, Herr Ulrich Rehbann, ist kein Mitarbeiter des SBB (Personalabordnung seitens der Stadt Bornheim), somit entfallen die Angaben zu seinen Bezügen.

Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrates waren im Wirtschaftsjahr 2017:

(14 Mitglieder)

Herr Wolfgang Henseler, Bürgermeister (Vorsitzender)

Herr Paul Breuer, Rentner

Herr Wilfried Hanft, Verwaltungsangestellter

Frau Ute Kleinekathöfer, selbständig (Tourismusbranche)

Herr Alexander Kreckel, Steuerberater (ab 07.12.2017)

Herr Dr. Arnd Jürgen Kuhn, Wissenschaftler Forschungszentrum Jülich

Herr Michael Lehmann, selbständig (Jurist / Mediator)

Herr Bernd Marx, Beamter Zollkriminalamt Köln

Herr Stefan Montenarh, selbständig (Elektrotechniker)

Herr Heinz-Joachim Schmitz, Vorruhestand

Herr Alexander Schüller, Rechtsanwalt BIVA e.V. (bis 07.12.2017)

Herr Wolfgang Schwarz, Bauleiter ENGIE Deutschland GmbH

Herr Michael Söllheim, Sparkasse Köln Bonn (ab 18.05.2017)

Herr Bernhard Strauff, Rentner

Herr Hans Dieter Wirtz, Beigeordneter Gemeinde Swisttal (bis 18.05.2017)

Herr Rainer Züge, Controller RheinEnergie AG

An die Mitglieder des Verwaltungsrates wurden in 2017 keine Entschädigungsleistungen durch den SBB gezahlt.

Bornheim, den 25.05.2018

Ulrich Rehbann

Vorstand

Anlagenspiegel zum 31.12.2017

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte		
	Stand 01.01.2017 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Abgang EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Stand 01.01.2017 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Stand Vorjahr EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	206.994,06	6.144,87	0,00	0,00	213.138,93	104.508,06	25.525,87	0,00	130.033,93	83.105,00	102.486,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken											
1.1. Grundstücke ohne Bauten	6.538.101,09	50.200,00	4.026,50	0,00	6.592.327,59	0,00	0,00	0,00	0,00	6.592.327,59	6.538.101,09
1.2. Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten	6.386.268,76	33.724,10	0,00	0,00	6.419.992,86	2.061.867,18	233.498,10	0,00	2.295.365,28	4.124.627,58	4.324.401,58
	12.924.369,85	83.924,10	4.026,50	0,00	13.012.320,45	2.061.867,18	233.498,10	0,00	2.295.365,28	10.716.955,17	10.862.502,67
2. Entwässerungsanlagen											
2.1 Kanalleitungen	122.962.761,06	937.069,37	2.069.249,98	0,00	125.969.080,41	34.693.486,06	2.411.767,35	0,00	37.105.253,41	88.863.827,00	88.269.275,00
2.2 Vermessung/Digitalisierung	822.155,00	0,00	0,00	0,00	822.155,00	163.741,00	12.451,00	0,00	176.192,00	645.963,00	658.414,00
2.3 Sonderbauwerke	20.998.058,80	213.340,07	853,00	0,00	21.212.251,87	6.597.397,80	445.881,07	0,00	7.043.278,87	14.168.973,00	14.400.661,00
2.4 Technische Anlagen	3.224.871,88	136.348,12	51.076,29	0,00	3.412.296,29	2.388.708,88	164.099,41	0,00	2.552.808,29	859.488,00	836.163,00
	148.007.846,74	1.286.757,56	2.121.179,27	0,00	151.415.783,57	43.843.333,74	3.034.198,83	0,00	46.877.532,57	104.538.251,00	104.164.513,00
3. Breitbandnetz	4.058.677,34	46.788,25	402.554,07	0,00	4.508.019,66	152.200,34	225.401,32		377.601,66	4.130.418,00	3.906.477,00
4. Maschinen	142.129,54	0,00	0,00	0,00	142.129,54	98.021,54	10.856,00	0,00	108.877,54	33.252,00	44.108,00
5. Technische Anlagen SBB	718.404,15	0,00	0,00	0,00	718.404,15	222.888,15	35.927,00	0,00	258.815,15	459.589,00	495.516,00
6. Fahrzeuge	1.297.795,06	76.173,35	0,00	42.597,12	1.331.371,29	669.997,06	121.519,35	42.590,12	748.926,29	582.445,00	627.798,00
7. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung											
7.1 Andere Anlagen	722.414,21	368.952,41	7.349,98	0,00	1.098.716,60	211.267,21	58.907,39	0,00	270.174,60	828.542,00	511.147,00
7.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	492.411,42	33.173,62	0,00	0,00	525.585,04	283.596,42	38.720,62	0,00	322.317,04	203.268,00	208.815,00
	1.214.825,63	402.126,03	7.349,98	0,00	1.624.301,64	494.863,63	97.628,01	0,00	592.491,64	1.031.810,00	719.962,00
8. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.338.709,04	3.429.999,04	-2.535.109,82	13.253,00	4.220.345,26	0,00	0,00	0,00	0,00	4.220.345,26	3.338.709,04
	171.702.757,35	5.325.768,33	0,00	55.850,12	176.972.675,56	47.543.171,64	3.759.028,61	42.590,12	51.259.610,13	125.713.065,43	124.159.585,71
	171.909.751,41	5.331.913,20	0,00	55.850,12	177.185.814,49	47.647.679,70	3.784.554,48	42.590,12	51.389.644,06	125.796.170,43	124.262.071,71

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2017

Erlöse, Erträge und Aufwendungen	Gesamt Ergebnis 2017	HFB Ergebnis 2017	Friedhofswesen Ergebnis 2017	Baubetriebshof Ergebnis 2017	Erneuerb. Energie Ergebnis 2017	Breitband Ergebnis 2017	BF Wasserwerk Ergebnis 2017	Abwasser Ergebnis 2017	Stromlieferung Ergebnis 2017	Service Ergebnis 2017
* Umsatzerlöse	-21.904.630,74	-939.098,34	-710.584,07	-3.118.861,46	-59.243,07	-311.904,00	-1.233.715,81	-14.738.737,05	-765.442,16	-27.044,78
* sonstige betriebliche Erträge	-237.476,02	-10.920,07	-5.808,20	-68.636,29	0,00	0,00	0,00	-150.232,90	0,00	-1.878,56
** Erlöse und Erträge	-22.142.106,76	-950.018,41	-716.392,27	-3.187.497,75	-59.243,07	-311.904,00	-1.233.715,81	-14.888.969,95	-765.442,16	-28.923,34
** Materialaufwand:	8.811.120,50	629.860,67	397.041,44	1.310.076,25	1.668,50	0,00	11.059,89	5.403.991,65	763.580,47	293.841,63
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	1.904.189,96	570.142,43	37.762,03	415.021,54	0,00	0,00	5.182,43	50.302,93	763.580,47	62.198,13
* bezogene Leistungen	6.906.930,54	59.718,24	359.279,41	895.054,71	1.668,50	0,00	5.877,46	5.353.688,72	0,00	231.643,50
** Personalaufwand:	4.957.244,01	829.648,99	283.451,85	1.651.638,44	7.079,60	3.069,79	1.014.004,84	721.264,64	0,00	447.085,86
* Löhne und Gehälter	3.865.724,94	646.902,07	219.393,13	1.283.935,25	5.562,86	2.303,46	789.292,90	569.447,62	0,00	348.887,65
* soziale Abgaben / Altersversorgung	1.091.519,07	182.746,92	64.058,72	367.703,19	1.516,74	766,33	224.711,94	151.817,02	0,00	98.198,21
** Abschreibungen:	3.784.554,48	65.592,12	176.628,73	179.115,26	36.023,00	225.401,32	469,76	3.074.348,22	0,00	26.976,07
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	3.784.554,48	65.592,12	176.628,73	179.115,26	36.023,00	225.401,32	469,76	3.074.348,22	0,00	26.976,07
* sonstige betriebliche Aufwendungen	706.639,72	66.577,51	19.524,16	150.118,27	3.980,38	42,00	29.990,68	290.585,21	0,00	145.821,51
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-536,57	-0,30	0,00	0,00	-536,27	0,00			0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.477.084,20	2.366,23	0,00	0,00	23.427,12	64.597,79	6.707,23	2.334.601,67	206,73	45.177,43
*** Ergebnis aus gewönl. Geschäftstätigkeit	-1.406.000,42	644.026,81	160.253,91	103.450,47	12.399,26	-18.793,10	-171.483,41	-3.064.178,56	-1.654,96	929.979,16
* Steuern vom Einkommen	141,51	0,08	0,00	0,00	141,43	0,00			0,00	0,00
*** Ergebnis nach Steuern	-1.405.858,91	644.026,89	160.253,91	103.450,47	12.540,69	-18.793,10	-171.483,41	-3.064.178,56	-1.654,96	929.979,16
* sonstige Steuern	8.996,05	-390,96	214,00	8.426,00	-50,21	0,00	-1.355,18	314,00	1.391,40	447,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-1.396.862,86	643.635,93	160.467,91	111.876,47	12.490,48	-18.793,10	-172.838,59	-3.063.864,56	-263,56	930.426,16
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	0,00	136.329,86	99.960,92	237.798,45	10.466,01	2.362,30	196.759,46	241.392,98	5.356,18	-930.426,16
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	-1.396.862,86	779.965,79	260.428,83	349.674,92	22.956,49	-16.430,80	23.920,87	-2.822.471,58	5.092,62	0,00

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2017

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis HFB		Abw. 2017 / 2016
	2017	2016	
* Umsatzerlöse	-939.098,34	-977.170,37	38.072,03
* sonstige betriebliche Erträge	-10.920,07	-13.948,07	3.028,00
** Erlöse und Erträge	-950.018,41	-991.118,44	41.100,03
** Materialaufwand:	629.860,67	637.860,08	-7.999,41
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	570.142,43	596.085,17	-25.942,74
* bezogene Leistungen	59.718,24	41.774,91	17.943,33
** Personalaufwand:	829.648,99	832.604,64	-2.955,65
* Löhne und Gehälter	646.902,07	650.046,17	-3.144,10
* soziale Abgaben / Altersversorgung	182.746,92	182.558,47	188,45
** Abschreibungen:	65.592,12	52.026,76	13.565,36
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	65.592,12	52.026,76	13.565,36
* sonstige betriebliche Aufwendungen	66.577,51	84.968,69	-18.391,18
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-0,30	-0,22	-0,08
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.366,23	0,00	2.366,23
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	644.026,81	616.341,51	27.685,30
* Steuern vom Einkommen	0,08	0,06	0,02
**** Ergebnis nach Steuern	644.026,89	616.341,57	27.685,32
* sonstige Steuern	-390,96	0,00	-390,96
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	643.635,93	616.341,57	27.294,36
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	136.329,86	122.918,28	13.411,58
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	779.965,79	739.259,85	40.705,94

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2017

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Friedhofswesen		Abw. 2017 / 2016
	2017	2016	
* Umsatzerlöse	-710.584,07	-671.534,51	-39.049,56
* sonstige betriebliche Erträge	-5.808,20	-54.313,88	48.505,68
** Erlöse und Erträge	-716.392,27	-725.848,39	9.456,12
** Materialaufwand:	397.041,44	320.101,36	76.940,08
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	37.762,03	48.206,48	-10.444,45
* bezogene Leistungen	359.279,41	271.894,88	87.384,53
** Personalaufwand:	283.451,85	271.522,39	11.929,46
* Löhne und Gehälter	219.393,13	210.049,46	9.343,67
* soziale Abgaben / Altersversorgung	64.058,72	61.472,93	2.585,79
** Abschreibungen:	176.628,73	169.207,89	7.420,84
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	176.628,73	169.207,89	7.420,84
* sonstige betriebliche Aufwendungen	19.524,16	29.092,42	-9.568,26
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	160.253,91	64.075,67	96.178,24
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	160.253,91	64.075,67	96.178,24
* sonstige Steuern	214,00	214,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	160.467,91	64.289,67	96.178,24
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	99.960,92	89.754,57	10.206,35
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	260.428,83	154.044,24	106.384,59

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2017

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Baubetriebshof		Abw. 2017 / 2016
	2017	2016	
* Umsatzerlöse	-3.118.861,46	-2.940.451,58	-178.409,88
* sonstige betriebliche Erträge	-68.636,29	-51.631,02	-17.005,27
** Erlöse und Erträge	-3.187.497,75	-2.992.082,60	-195.415,15
** Materialaufwand:	1.310.076,25	1.085.694,57	224.381,68
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	415.021,54	317.253,67	97.767,87
* bezogene Leistungen	895.054,71	768.440,90	126.613,81
** Personalaufwand:	1.651.638,44	1.690.498,54	-38.860,10
* Löhne und Gehälter	1.283.935,25	1.317.520,97	-33.585,72
* soziale Abgaben / Altersversorgung	367.703,19	372.977,57	-5.274,38
** Abschreibungen:	179.115,26	180.255,46	-1.140,20
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	179.115,26	180.255,46	-1.140,20
* sonstige betriebliche Aufwendungen	150.118,27	110.377,80	39.740,47
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöohnl. Geschäftstätigkeit	103.450,47	74.743,77	28.706,70
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	103.450,47	74.743,77	28.706,70
* sonstige Steuern	8.426,00	9.108,00	-682,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	111.876,47	83.851,77	28.024,70
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	237.798,45	223.600,00	14.198,45
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	349.674,92	307.451,77	42.223,15

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2017

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Erneuerb. Energie 2017	2016	Abw. 2017 / 2016
* Umsatzerlöse	-59.243,07	-63.078,13	3.835,06
* sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00
** Erlöse und Erträge	-59.243,07	-63.078,13	3.835,06
** Materialaufwand:	1.668,50	1.668,78	-0,28
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	0,00	0,00	0,00
* bezogene Leistungen	1.668,50	1.668,78	-0,28
** Personalaufwand:	7.079,60	6.713,03	366,57
* Löhne und Gehälter	5.562,86	5.276,67	286,19
* soziale Abgaben / Altersversorgung	1.516,74	1.436,36	80,38
** Abschreibungen:	36.023,00	36.029,00	-6,00
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	36.023,00	36.029,00	-6,00
* sonstige betriebliche Aufwendungen	3.980,38	4.319,58	-339,20
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-536,27	-465,90	-70,37
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	23.427,12	23.517,35	-90,23
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	12.399,26	8.703,71	3.695,55
* Steuern vom Einkommen	141,43	122,88	18,55
**** Ergebnis nach Steuern	12.540,69	8.826,59	3.714,10
* sonstige Steuern	-50,21	0,00	-50,21
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	12.490,48	8.826,59	3.663,89
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	10.466,01	7.721,09	2.744,92
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	22.956,49	16.547,68	6.408,81

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2017

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Breitbandversorgung		Abw. 2017 / 2016
	2017	2016	
* Umsatzerlöse	-311.904,00	-210.907,21	-100.996,79
* sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00
** Erlöse und Erträge	-311.904,00	-210.907,21	-100.996,79
** Materialaufwand:	0,00	0,00	0,00
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	0,00	0,00	0,00
* bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00
** Personalaufwand:	3.069,79	0,00	3.069,79
* Löhne und Gehälter	2.303,46	0,00	2.303,46
* soziale Abgaben / Altersversorgung	766,33	0,00	766,33
** Abschreibungen:	225.401,32	152.200,34	73.200,98
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	225.401,32	152.200,34	73.200,98
* sonstige betriebliche Aufwendungen	42,00	95,00	-53,00
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	64.597,79	67.550,51	-2.952,72
*** Ergebnis aus gewöohnl. Geschäftstätigkeit	-18.793,10	8.938,64	-27.731,74
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	-18.793,10	8.938,64	-27.731,74
* sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-18.793,10	8.938,64	-27.731,74
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	2.362,30	348,94	2.013,36
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	-16.430,80	9.287,58	-25.718,38

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2017

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Betriebsführung Wasserwerk		Abw. 2017 / 2016
	2017	2016	
* Umsatzerlöse	-1.233.715,81	-1.038.450,10	-195.265,71
* sonstige betriebliche Erträge	0,00	-6.600,00	6.600,00
** Erlöse und Erträge	-1.233.715,81	-1.045.050,10	-188.665,71
** Materialaufwand:	11.059,89	13.137,09	-2.077,20
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	5.182,43	5.161,30	21,13
* bezogene Leistungen	5.877,46	7.975,79	-2.098,33
** Personalaufwand:	1.014.004,84	960.342,57	53.662,27
* Löhne und Gehälter	789.292,90	745.218,37	44.074,53
* soziale Abgaben / Altersversorgung	224.711,94	215.124,20	9.587,74
** Abschreibungen:	469,76	651,42	-181,66
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	469,76	651,42	-181,66
* sonstige betriebliche Aufwendungen	29.990,68	32.518,53	-2.527,85
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6.707,23	0,00	6.707,23
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-171.483,41	-38.400,49	-133.082,92
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	-171.483,41	-38.400,49	-133.082,92
* sonstige Steuern	-1.355,18	840,00	-2.195,18
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-172.838,59	-37.560,49	-135.278,10
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	196.759,46	169.706,92	27.052,54
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	23.920,87	132.146,43	-108.225,56

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2017

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Abwasserentsorgung		Abw. 2017 / 2016
	2017	2016	
* Umsatzerlöse	-14.738.737,05	-14.735.272,65	-3.464,40
* sonstige betriebliche Erträge	-150.232,90	-10.695,04	-139.537,86
** Erlöse und Erträge	-14.888.969,95	-14.745.967,69	-143.002,26
** Materialaufwand:	5.403.991,65	6.221.993,35	-818.001,70
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	50.302,93	80.029,82	-29.726,89
* bezogene Leistungen	5.353.688,72	6.141.963,53	-788.274,81
** Personalaufwand:	721.264,64	712.893,70	8.370,94
* Löhne und Gehälter	569.447,62	562.342,46	7.105,16
* soziale Abgaben / Altersversorgung	151.817,02	150.551,24	1.265,78
** Abschreibungen:	3.074.348,22	3.031.839,51	42.508,71
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	3.074.348,22	3.031.839,51	42.508,71
* sonstige betriebliche Aufwendungen	290.585,21	333.434,30	-42.849,09
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.334.601,67	2.437.204,00	-102.602,33
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-3.064.178,56	-2.008.602,83	-1.055.575,73
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	-3.064.178,56	-2.008.602,83	-1.055.575,73
* sonstige Steuern	314,00	314,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-3.063.864,56	-2.008.288,83	-1.055.575,73
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	241.392,98	237.838,24	3.554,73
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	-2.822.471,58	-1.770.450,59	-1.052.021,00

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2017

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Stromlieferung		Abw. 2017 / 2016
	2017	2016	
* Umsatzerlöse	-765.442,16	-662.041,13	-103.401,03
* sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00
** Erlöse und Erträge	-765.442,16	-662.041,13	-103.401,03
** Materialaufwand:	763.580,47	663.394,04	100.186,43
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	763.580,47	663.394,04	100.186,43
* bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00
** Personalaufwand:	0,00	0,00	0,00
* Löhne und Gehälter	0,00	0,00	0,00
* soziale Abgaben / Altersversorgung	0,00	0,00	0,00
** Abschreibungen:	0,00	0,00	0,00
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	206,73	0,00	206,73
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-1.654,96	1.352,91	-3.007,87
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	-1.654,96	1.352,91	-3.007,87
* sonstige Steuern	1.391,40	0,00	1.391,40
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-263,56	1.352,91	-1.616,47
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	5.356,18	5.502,90	-146,72
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	5.092,62	6.855,81	-1.763,19

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2017

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Service		Abw. 2017 / 2016
	2017	2016	
* Umsatzerlöse	-27.044,78	-29.496,39	2.451,61
* sonstige betriebliche Erträge	-1.878,56	-7.985,18	6.106,62
** Erlöse und Erträge	-28.923,34	-37.481,57	8.558,23
** Materialaufwand:	293.841,63	299.905,82	-6.064,19
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	62.198,13	73.714,48	-11.516,35
* bezogene Leistungen	231.643,50	226.191,34	5.452,16
** Personalaufwand:	447.085,86	409.278,83	37.807,03
* Löhne und Gehälter	348.887,65	319.935,83	28.951,82
* soziale Abgaben / Altersversorgung	98.198,21	89.343,00	8.855,21
** Abschreibungen:	26.976,07	27.329,33	-353,26
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	26.976,07	27.329,33	-353,26
* sonstige betriebliche Aufwendungen	145.821,51	110.547,87	35.273,64
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	45.177,43	47.374,67	-2.197,24
*** Ergebnis aus gewöohnl. Geschäftstätigkeit	929.979,16	856.954,95	73.024,21
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	929.979,16	856.954,95	73.024,21
* sonstige Steuern	447,00	436,00	11,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	930.426,16	857.390,95	73.035,21
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	-930.426,16	-857.390,95	-73.035,21
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	0,00	0,00	0,00

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2017

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Gesamt		Abw. 2017 / 2016
	2017	2016	
* Umsatzerlöse	-21.904.630,74	-21.328.402,07	-576.228,67
* sonstige betriebliche Erträge	-237.476,02	-145.173,19	-92.302,83
** Erlöse und Erträge	-22.142.106,76	-21.473.575,26	-668.531,50
** Materialaufwand:	8.811.120,50	9.243.755,09	-432.634,59
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	1.904.189,96	1.783.844,96	120.345,00
* bezogene Leistungen	6.906.930,54	7.459.910,13	-552.979,59
** Personalaufwand:	4.957.244,01	4.883.853,70	73.390,31
* Löhne und Gehälter	3.865.724,94	3.810.389,93	55.335,01
* soziale Abgaben / Altersversorgung	1.091.519,07	1.073.463,77	18.055,30
** Abschreibungen:	3.784.554,48	3.649.539,71	135.014,77
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	3.784.554,48	3.649.539,71	135.014,77
* sonstige betriebliche Aufwendungen	706.639,72	705.354,19	1.285,53
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-536,57	-466,12	-70,45
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.477.084,20	2.575.646,53	-98.562,33
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-1.406.000,42	-415.892,16	-990.108,26
* Steuern vom Einkommen	141,51	122,94	18,57
**** Ergebnis nach Steuern	-1.405.858,91	-415.769,22	-990.089,69
* sonstige Steuern	8.996,05	10.912,00	-1.915,95
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-1.396.862,86	-404.857,22	-992.005,64
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	0,00	0,00	0,00
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	-1.396.862,86	-404.857,22	-992.005,64

Stadtbetrieb Bornheim Anstalt des öffentlichen Rechts

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017

1. Allgemeine Angaben

Die zum 01.01.2008 gegründete Stadtbetrieb Bornheim AöR (im Folgenden „SBB“) mit Sitz in Bornheim, ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die Aufgaben der Anstalt sind:

1. die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern
2. die Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich
 - der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke
 - der Friedhöfe einschließlich Friedhofsverwaltung
 - Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht
3. die Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen
4. die Erneuerung, Instandhaltung und der Betrieb der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet
5. die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim gem. § 53 Landeswassergesetz NRW
6. die Betriebsführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim
7. Breitbandversorgung
8. Lieferung von Strom an die Stadt Bornheim

Die Gebührenhoheit im Bereich der Friedhöfe, des HallenFreizeitBades sowie des Abwasserwerks obliegt der AöR.

Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat

2. Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit gliedert sich in die Sparten Friedhofswesen, HallenFreizeitBad (HFB), Baubetriebshof, Erneuerbare Energien, Betriebsführung Wasserwerk, Abwasserwerk, Breitbandversorgung, Stromlieferung an die Stadt Bornheim und Service. Letztere wird über interne Leistungsverrechnung auf die übrigen Sparten umgelegt.

3. Darstellung des Geschäftsverlaufes

Die Beseitigung der Abwässer in der Stadt Bornheim erfolgt seit dem 01.01.2013 durch den SBB bis zu den Übergabestellen in die Kläranlagen, welche vom Erftverband betrieben werden. Das Entsorgungsgebiet umfasst die Stadt Bornheim mit 14 Ortsteilen (rd. 83 km²) und insgesamt 49.474 Einwohner.

Das Kanalleitungsnetz umfasst zum 31.12.2017 eine Gesamtlänge (ohne verrohrte Bachläufe) von 212,5 km, an das 13.429 Hausanschlüsse angeschlossen sind. Die Anzahl der Kleineinleiter und abflusslosen Gruben beträgt zum Jahresende insgesamt 84 Stück.

Die berechnete Schmutzwassermenge erhöhte sich in 2017 mengenmäßig um 2,5 %. Sie betrug für das Wirtschaftsjahr 2017 2.146.501,75 m³ und lag damit um 51.654,84 m³ über dem Vorjahreswert (2.094.847 m³).

Die Maßstabseinheit für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr sind die versiegelten und angeschlossenen Flächen. Die versiegelten und angeschlossenen Flächen (einschließlich Kreis- und Landstraßen) im Stadtgebiet betragen insgesamt 2.824.576,86 m² (berechnet) (i.Vj. 2.758.291 m²). Für die Straßenentwässerung wurde die Stadt mit einer Fläche von 1.102.866 m² (analog Vorjahr) veranlagt.

3.1 Spartenrechnung

Die Spartenrechnung zeigt im Bereich Abwasser ein positives Ergebnis mit EUR 2.822.471,58 (i.Vj. EUR 1.770.450,59). Die positive Abweichung im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von EUR 1.052.021,00 resultiert im Wesentlichen aus niedrigerem Materialaufwand/insbesondere bezogenen Leistungen. Vom Erftverband wurde für 2017 eine um EUR 378.957,00 niedrigere Umlage als im Vorjahr erhoben. Außerdem sind die Aufwendungen für weiterberechnete Maßnahmen um

EUR 359.487,60 geringer als im Vorjahr. Dies resultiert im Wesentlichen daraus, dass im Jahr 2016 die Abrechnung der Kanalerneuerung in Bornheim, Königstraße erfolgte. Die Weiterberechnung anlässlich der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse in der Königstraße wurde in 2017 weitestgehend abgeschlossen. Des Weiteren wurden in 2017 um EUR 139.546,65 höhere Erlöse aus Niederschlagswassergebühren erzielt.

Die Schmutzwassergebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim beträgt seit dem 01.01.2015 3,29 EUR/m³. Die Gebührenergaberechnung der Schmutzwassergebühren zeigt eine Kostenunterdeckung von rd. TEUR 2.

Die Gebühren für Klärschlamm blieben unverändert und betrugen:

- für abflusslose Gruben mit einem CSB-Wert bis 2.000 mg/l 19,41 EUR/m³
- für abflusslose Gruben mit einem CSB-Wert ab 2.000 mg/l 36,01 EUR/m³
- für Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert bis 30.000 mg/l 36,01 EUR/m³
- für Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert über 30.000 mg/l 53,81 EUR/m³

Die Gebühr für das Niederschlagswasser liegt unverändert bei 1,71 EUR/m². Für die Niederschlagswassergebühren zeigt die Nachkalkulation für 2017 eine Kostenüberdeckung von rd. TEUR 42. Diese Überdeckung wird mit der noch bestehenden Unterdeckung i.H.v. TEUR 211 aus dem Jahr 2016 verrechnet, so dass die Überdeckung 2017 nicht an den Gebührenzahler zurückgegeben werden muss.

In der Sparte Betriebsführung Wasserwerk entstand ein Fehlbetrag von EUR -23.920,87 (i.Vj. EUR -132.146,43). Die Ergebnisverbesserung resultiert im Wesentlichen aus höheren Umsatzerlösen aus der vom Wasserwerk zu zahlenden Betriebsführungspauschale (EUR +197.318,74), welche sich aus dem Änderungsvertrag vom 02.01.2017 ergibt. Hierin wurde der Aufwandsbetrag je Wasserzähler angehoben um die Kosten der Betriebsführerin vollständig zu decken. Gestiegene Personalkosten (EUR +53.662,27), resultierend aus der betrieblichen Umstrukturierung der Leitungspositionen Wasser- und Abwasser führten zu einer Verschiebung zwischen der Sparte Wasser und Abwasser.

Das Ergebnis der Sparte HFB zeigt ein Defizit in Höhe von EUR 779.965,79 (i.Vj. EUR 739.259,85) und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um EUR 40.705,94 verschlechtert. Es sind insbesondere um EUR 45.524,19 niedrigere Erlöse aus Eintrittsgeldern zu verzeichnen. Dieses resultiert im Wesentlichen aus geringeren Besuchszahlen: diese liegen in 2017 mit 188.752 Besuchern um 1,5% unter denen des Vorjahres.

Die Sparte Friedhofswesen zeigt in 2017 mit EUR -260.428,83 ein um EUR 106.384,59 schlechteres Ergebnis als im Jahr 2016 (EUR -154.044,24). Die Bestattungsstatistik zeigt in 2017 insgesamt 459 Bestattungen, das sind 22 Fälle mehr als im Vorjahr (+ 5 %), dieses spiegelt sich in den Erlösen wider: es wurden mit EUR 710.584,07 um EUR 39.049,56 höhere Umsatzerlöse erzielt als im Vorjahr. Ein Aspekt für die Ergebnisverschlechterung im Vergleich zum Vorjahr ist, dass die Korrektur der Investitionsmaßnahme für die Erneuerung der Friedhofsmauer in Merten („Merten alt“) in 2016 die periodenfremden Erträge um EUR 45.853,88 erhöht hatte; dieses war ein „Einmal-Effekt“ in 2016.

Bei den bezogenen Leistungen ist der Aufwand um EUR 87.384,53 angestiegen. Dies resultiert im Wesentlichen aus der auf den Friedhöfen durchgeführten Sonderpflege (EUR +47.644,34), Mehrkosten bei der Abfallentsorgung (EUR +10.631,51) sowie aufgrund von Baumpflege- bzw. Baumfällarbeiten (EUR +5.860,75). Die Aufwendungen für fremdvergebene Bestattungsleistungen und Grabräumungen liegen in 2017 bei EUR 178.585,83 und sind somit vergleichbar mit dem Vorjahr (EUR 179.058,94).

Die Sparte Baubetrieb zeigt in 2017 ein negatives Ergebnis in Höhe von EUR -349.674,92; im Vergleich zu 2016 (EUR -307.451,77) hat sich das Defizit um EUR 42.223,15 erhöht.

Die Umsatzerlöse sind um EUR 178.409,88 gestiegen. Dies resultiert im Wesentlichen aus Einzelaufträgen der Stadt Bornheim. Hier sind insbesondere die Abrechnungen in Bezug auf die Straßenbeleuchtung in Höhe von EUR 105.903,23 zu nennen (EUR 49.827,14 als Kostenerstattung für den Umbau der Rundsteuer-Anlage sowie EUR 56.076,09 für den Neubau der Straßenbeleuchtung). Des Weiteren wurden an die Stadt Bornheim für die Verkehrssicherungsanlage der Ursulinenmauer EUR 21.431,72 weiterberechnet.

Diesen Erlösen steht ein gestiegener Materialaufwand (EUR +224.381,68) gegenüber, hierin enthalten sind sowohl die „bezogenen Waren“ als auch die „bezogenen Leistungen“: die Position „bezogene Waren“ zeigt mit EUR 415.021,54 um EUR 97.767,87 höhere Kosten als im Vorjahr und beinhaltet insbesondere Aufwendungen im Bereich der Straßenunterhaltung (u.a. Maßnahmen am Friedensweg mit EUR 37.145,13 / am Leinpfad mit EUR 23.949,24 / an der Ursulinenmauer mit EUR 21.930,75 / an der Mauer des Kindergartens in Dersdorf mit EUR 11.438,99 / am Uedorfer Weg mit EUR 6.580,70 sowie am Grommesgarten mit EUR 3.126,83). Diese Kosten wurden - mit Ausnahme der Maßnahme an der Ursulinenmauer - vom SBB getragen.

Die Aufwendungen für die „bezogenen Leistungen“ belaufen sich auf EUR 895.054,71 und sind um rd. 16,5 % im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, das entspricht EUR 126.613,81.

Signifikant sind hier mit EUR 304.676,05 die Kosten in Bezug auf die Straßenbeleuchtung zu erwähnen: diese liegen in 2017 um EUR 140.831,30 über dem Vorjahreswert und enthalten neben den Kosten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung und den Umbau der dazugehörigen Rundsteueranlage (vergl. auch die hiermit korrespondierenden Erlöse in Höhe von EUR 105.903,23) auch die Kosten für die Standsicherheitsüberprüfung mit EUR 19.107,83. Des Weiteren fallen seit dem 2. Halbjahr 2016 - nachdem der Vertrag mit dem bisherigen Lieferanten per 30.06.2016 auslief (vergl. Lagebericht 2016) - pro Monat ca. TEUR 4,3 höhere Kosten an.

Das Spartenergebnis Erneuerbare Energien beträgt EUR -22.956,49, es ist um EUR 6.408,81 niedriger als im Vorjahr. Dies resultiert im Wesentlichen aus geringeren Umsatzerlösen / Einspeise-Vergütungen (EUR -3.835,06) sowie aus einer höheren internen Leistungsverrechnung aus der Umlage der Sparte Service (EUR + 2.744,92).

Die Investitionsmaßnahme „Breitbandversorgung“ wurde in 2016 fertiggestellt, diese Sparte zeigt in 2017 ein positives Ergebnis in Höhe von EUR 16.430,80 (i.Vj. EUR -9.287,58). Die Erlöse sind im Vergleich zum Vorjahr um EUR 100.996,79 gestiegen, insbesondere da in 2016 lediglich anteilig seit Inbetriebnahme für ca. 8 Monate Erlöse erzielt werden konnten, in 2017 jedoch für 12 Monate. Demgegenüber war in 2017 der Aufwand für ganzjährige Abschreibungen um EUR 73.200,98 höher als in 2016 (in 2016 AfA für ca. 8 Monate).

Die Sparte Stromlieferung an die Stadt Bornheim zeigt in 2017 ein negatives Ergebnis in Höhe von EUR 5.092,62. Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr um EUR 103.401,03 gestiegen. Der Materialaufwand erhöhte sich um EUR 100.186,43. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Ergebnisverbesserung nach interner Leistungsverrechnung um EUR 1.763,19 zu verzeichnen.

3.2 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis beträgt EUR 1.396.862,86 und liegt um EUR 641.984,87 über dem geplanten Jahresgewinn (EUR 754.878) des Wirtschaftsplanes 2017. Diese Abweichung beruht im Wesentlichen auf der Sparte Abwasser: der Plan sah ein positives Ergebnis in Höhe von EUR 2.075.478 vor, das tatsächliche Ergebnis für das Jahr 2017 liegt jedoch bei EUR 2.822.471,58. Ursächlich hierfür sind u. a. die niedrigeren Aufwendungen (EUR -378.957,00) an den Erftverband. Der Plan kalkulierte Umlagezahlungen i. H. v. EUR 4.952.704 ein. Der tatsächliche Aufwand liegt bei EUR 4.573.747,00. Eine weitere Plan-Ist-Abweichung i. H. v. EUR 314.241,76 resultiert aus höheren Schmutzwassererlösen als geplant. Die Entsorgungsmenge im Jahr 2017 (+ 95.514,75 m³) liegt um rd. 5 % über dem Planwert. Des Weiteren sind die Erlöse aus weiterberechneten Maßnahmen um EUR 170.750,82

höher als geplant. Dies resultiert im Wesentlichen aus der Weiterberechnung der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse (Abwasser) in Bornheim, Königstraße, an die Grundstückseigentümer, welche erst in 2017 nahezu abgeschlossen wurde.

Die geplanten Friedhofserlöse in Höhe von EUR 967.933,00 konnten nicht realisiert werden und liegen um EUR 257.348,93 unter Plan. Die am 24.02.2016 beschlossene Friedhofsgebührensatzung führte zwar in 2017 zu höheren Erlösen (EUR +39.049,56 im Vergleich zum Vorjahr); da diese Gebührenerhöhung jedoch insbesondere die Nutzungsrechte betrifft, wird sich ein spürbarer Effekt erst in den Folgejahren bemerkbar machen. Die verbuchten Nutzungsrechte stellen passive Rechnungsabgrenzungsposten dar, Erträge können erst für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag ausgewiesen werden. Außerdem führten nicht im Wirtschaftsplan enthaltene Sonderpfllegemaßnahmen auf den Friedhöfen zu höheren Aufwendungen.

Die Sparte Baubetrieb zeigt mit EUR -349.674,92 ein um EUR 266.566,93 schlechteres Ergebnis als geplant, die Hauptabweichung resultiert aus der Position „bezogene Leistungen“: der Plan sah Aufwendungen in Höhe von EUR 560.333,00 vor, tatsächlich angefallen sind EUR 895.054,71. Hier sind besonders zu erwähnen: Straßenunterhaltung / Straßenreinigung, die Straßenbeleuchtung sowie die Unterhaltung der Grünflächen. Die negative Plan/Ist-Abweichung im Bereich der Straßenbeleuchtung in Höhe von EUR 158.521,05 resultiert aus höheren Kosten: EUR 49.827,14 Erneuerung Rundsteueranlage, EUR 42.135,17 Erneuerung der Straßenbeleuchtung, EUR 19.107,83 für die Überprüfung der Standsicherheit sowie EUR 51.576,47 höhere Kosten für die Wartung. Die Fremdleistungen für den Winterdienst liegen um EUR 54.146,08 höher als geplant. Im Bereich der Grünflächen sind EUR 30.526,08 für die akute Gefahrenabwehr sowie für die Beseitigung von Sturmschäden angefallen, die bei der Planerstellung nicht vorhersehbar waren.

Positive Plan/Ist-Abweichungen sind vor allem bei den Personalkosten zu verzeichnen: Der Personalaufwand liegt in der Sparte Baubetrieb bei EUR 1.651.638,44, geplant waren EUR 1.761.251,00, somit ist der Personalaufwand um EUR -109.612,56 niedriger als geplant, das entspricht einer Plan/Ist-Abweichung von rd. -6,2 %.

Die Sparte Stromlieferung an die Stadt Bornheim zeigt im Ergebnis keine wesentliche Plan/Ist-Abweichung. Die Erlöse liegen um EUR 65.442,16 über dem Plan. Dies resultiert aus einer größeren Verkaufsmenge als geplant, welche wiederum einen vergleichbar höheren Aufwand verursacht haben (EUR +66.180,47). Auch im Wirtschaftsjahr 2017 ist Aufwand durch interne Leistungsverrechnung angefallen (EUR 5.356,18), welcher zu einem negativen Ergebnis führt. Dies bedeutet, dass der günstigere Strombezug der Stadt weiterhin mit einem nicht erstatteten Personalaufwand an den SBB subventioniert wird. Nachverhandlungen mit dem Ziel eines positiven Ergebnisses in der Sparte Stromverkauf wurden für das Jahr 2018 geführt - bisher ergebnislos.

Das Ergebnis der Sparte Erneuerbare Energie entspricht nahezu dem Planwert. In dieser Sparte verbleibt nach Interner Leistungsverrechnung ein Fehlbetrag von EUR 22.956,49.

Die Sparte Breitbandversorgung zeigt eine negative Plan/Ist-Abweichung i. H. v. EUR 10.408,91. Diese resultiert im Wesentlichen aus höherem Abschreibungsaufwand (EUR +5.312,32) und Personalaufwand (EUR +3.069,79). In 2016 wurde die Breitbandversorgung vollständig in Betrieb genommen werden.

Eine positive Plan/Ist-Abweichung ist in der Sparten HFB zu verzeichnen (EUR -131.425,32): Dies resultiert u.a. aus einem geringerem Materialaufwand (EUR -49.589,33). Ursache hierfür sind deutlich niedrigere Kosten für den Gasverbrauch (EUR -47.076,94) als geplant. Zusätzlich sind niedrigere Personalkosten angefallen als geplant (EUR -62.380,01). Die absoluten Besucherzahlen (188.752 Besucher) sind in 2017 im Vergleich zu 2016 um 1,5% gesunken; die erzielten Erlöse aus Eintrittsgeldern liegen um EUR -18.922,84 niedriger als geplant.

In der Sparte Betriebsführung Wasserwerk ist eine positive Plan-/Ist-Abweichung i. H. v. EUR 159.574,35 zu verzeichnen. Diese resultiert im Wesentlichen aus der Änderung des Betriebsführungsvertrages vom 02.01.2017 hinsichtlich der vom Wasserwerk an die Betriebsführerin zu zahlenden kostendeckenden Pauschale. Hinzu kommt ein niedriger Personalaufwand als geplant (EUR -57.349,16). Eine im Wirtschaftsplan einkalkulierte zusätzliche Stelle im Netz-/Anlagenmanagement wurde in 2017 nicht besetzt.

3.3 Investitionen

Im Jahr 2017 betrug das Investitionsvolumen des SBB insgesamt EUR 5.331.913,20, davon entfielen auf fertig gestellte Investitionen EUR 1.901.914,16 und auf die Anlagen im Bau EUR 3.429.999,04. Der Gesamtbetrag der Anlagen im Bau ist in die Sparte Abwasser investiert worden. Zur Finanzierung der in 2017 getätigten Investitionen wurde am 01.02.2018 ein Darlehen Höhe von TEUR 4.900 aufgenommen.

3.4 Personalsituation

Zum Jahresende 2017 waren beim SBB insgesamt 90 Personen beschäftigt (davon 37 Angestellte, 49 gewerblich Beschäftigte und 4 Auszubildende). Im Jahresdurchschnitt waren im SBB 93 MitarbeiterInnen inklusive Auszubildende beschäftigt.

Darüber hinaus wurden 4 im Stadtbetrieb Bornheim tätige Beamte seitens der Stadt Bornheim abgeordnet, hierüber existiert ein entsprechender Vertrag. Aufwendungen hierfür in Höhe von insgesamt EUR 255.522,10 sind in der Position „Materialaufwand / bezogene Leistungen“ verbucht.

4. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.1 Vermögenslage

Eckdaten der Bilanz SBB	EUR 31.12.2017	EUR 31.12.2016
Bilanzsumme	131.057.357,57	132.811.020,07
Anlagevermögen	125.796.170,43	124.262.071,71
Umlaufvermögen	5.247.026,25	8.536.047,77
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	14.160,89	12.900,59
Stammkapital	4.700.000,00	4.700.000,00
Kapitalrücklage	35.896.304,94	35.896.304,94
Gewinnvortrag	0,00	0,00
Jahresüberschuss	1.396.862,86	404.857,22
Sonderposten für Zuschüsse	8.876.882,00	9.192.376,00
Rückstellungen	474.801,00	525.356,00
Verbindlichkeiten davon:	74.263.904,20	76.822.999,57
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.683.524,83	8.791.613,55
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	851.561,11	880.789,39
- Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	62.384.004,70	65.255.577,97
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.856.005,46	1.357.818,92
- sonstige Verbindlichkeiten	488.808,10	537.199,74
davon aus Lohn- und Kirchensteuer	38.558,71	39.079,60
Rechnungsabgrenzungsposten (im Wesentlichen Nutzungsrechte Friedhöfe)	5.448.602,57	5.269.126,34

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim beinhalten im Wesentlichen die Darlehen des Abwasserwerkes. Infolge der Übernahme des Abwasserwerks werden die Darlehen gegenüber den Kreditinstituten des ehemaligen Eigenbetriebs bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim ausgewiesen. Der Ausweis der Darlehen, die die SBB selbst aufgenommen hat, erfolgt unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

4.2 Anlagendeckung

Für das Jahr 2017 beträgt die Anlagendeckung (Eigenkapital/Anlagevermögen) 33,4 % (i.Vj. 33,0 %). Zum 31.12.2017 ist eine Anlagenquote (Anlagevermögen/Bilanzsumme) in Höhe von 96,0 % (i.Vj. 93,6 %) zu verzeichnen.

4.3 Eigenkapitalquote

Per 31. Dezember 2017 beträgt die Eigenkapitalquote (Anteil des Eigenkapitals am Gesamtvermögen) der SBB 32,0 % (i.Vj. 30,9 %).

4.4 Finanzstruktur

Per 31.12.2017 verfügte die SBB über flüssige Mittel in Höhe von EUR 858.960,40 (i.Vj. EUR 3.679.317,27).

Die Zahlungsfähigkeit der AöR ist durch eine entsprechende Liquiditätsplanung sowie einen vereinbarten Überziehungskredit jederzeit sichergestellt.

4.5 Kapitalflussrechnung

	2017 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresgewinn	+1.397	+405
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+3.785	+3.649
Erträge aus der Auflösung der passivierten Zuschüsse	-501	-522
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	-51	+55
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)	-21	+47
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+467	-903
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+485	+1.603
Gewinn(-)/Verlust (+) aus dem Abgang Anlagevermögen	+13	0
+ Zinsaufwendungen	+2.477	+2.575
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	+8.051	+6.909
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-) =	-5.147	-4.974
Einzahlungen aus Abgängen Anlagevermögen	+5	0
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	-5.142	-4.974
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen (+)	+1.310	+4.600
Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen (-)	-4.293	-3.827
Auszahlungen für Gewinnabführung an den Haushalt der Stadt (-)	-405	-244
Zinsauszahlungen	-2.341	-2.597
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-5.729	-2.068
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-2.820	-133
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+3.679	+3.812
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+859	+3.679

4.6 Fremdkapitalquote

Per 31.12.2017 beträgt die Fremdkapitalquote 57,0 % (i.Vj. 58,2 %).

4.7 Umsatz- und Ertragslage

In der Gesamtbetrachtung des SBB belaufen sich die Umsatzerlöse auf EUR 21.770.517,05. Zuzüglich sonstiger betrieblicher Erträge (EUR 237.476,02) summieren sich die Erträge auf insgesamt EUR 22.007.993,07.

Diesen Positionen standen Aufwendungen in Höhe von EUR 18.125.445,02 (davon: Materialaufwand EUR 8.677.006,81; Personalkosten EUR 4.957.244,01; Abschreibungen EUR 3.784.554,48 und sonstige betriebliche Aufwendungen EUR 706.639,72) entgegen. Unter Hinzurechnung der Zinserträge von EUR 536,57 und Abzug der Zinsaufwendungen von EUR 2.477.084,20 sowie unter Berücksichtigung der Steuern vom Einkommen (EUR 141,51) und der sonstigen Steuern (im Wesentlichen KFZ-Steuern; EUR 8.996,05), verbleibt ein Jahresgewinn in Höhe von EUR 1.396.862,86.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Materialaufwand um EUR 448.751,91 geringer, hier sind insbesondere niedrigere Kosten aus der Umlagezahlung der Sparte Abwasser an den Erftverband ursächlich.

Die Reinigung der Abwässer der Stadt Bornheim erfolgt in den Kläranlagen Bornheim, Hersel und Sechtem, welche vom Erftverband betrieben werden. Die gesamten Kosten, die über die Umlage vom Erftverband abgerechnet wurden, betrugen für das Jahr 2017 EUR 4.573.747,00 und lagen damit um EUR 378.957,00 deutlich unter dem Wert des Vorjahres.

Zusammensetzung:

	2017 EUR	2016 EUR	Veränderung EUR
Beitragsgruppe 2			
Reinhaltung der Gewässer			
- Abwassereinleitung	69.894	67.607	2.287
- Optimierung Klärverfahren	44.961	36.488	8.473
	114.855	104.095	10.760
Beitragsgruppe 4			
Abwasseranlagen			
kalkulatorische Abschreibungen	1.046.667	1.162.320	-115.653
kalkulatorische Zinsen	289.430	340.609	-51.179
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	210.950	198.250	12.700
Energiekosten	335.934	345.300	-9.366
Ersatzteile	72.014	76.600	-4.586
Instandhaltungsaufwendungen	106.926	112.020	-5.094
sonstige bezogene Leistungen	317.730	334.600	-16.870
Personalaufwand	662.996	638.658	24.338
sonstige betriebliche Aufwendungen	890.461	1.098.903	-208.442
überörtliche Betriebsleitung	320.046	343.297	-23.251
überörtliche Reststoffentsorgung	10.653	10.916	-263
Gemeinkosten	181.725	185.095	-3.370
Abwasserabgabe	70.731	66.523	4.208
sonstige betriebliche Erträge	-33.500	-41.500	8.000
Umsatzerlöse	-23.871	-22.982	-889
	4.458.892	4.848.609	-389.717
	4.573.747	4.952.704	-378.957

Die Unterhaltungsaufwendungen 2017 betrugen insgesamt EUR 1.196.803,00, das sind EUR 82.956,00 mehr als geplant (Plan: EUR 1.113.847). Die höheren Aufwendungen im Vergleich zum Plan resultieren hauptsächlich mit EUR 104.171,64 aus zusätzlichen Aufträgen seitens der Stadt Bornheim an den SBB für Maßnahmen in Bezug auf die Unterhaltung Infrastrukturvermögen, die dem SBB zur Zeit der Planerstellung nicht bekannt waren.

Für die Unterhaltung der Sonderbauwerke, der Leitungsnetze und der technischen Anlagen des Abwasserwerks sind Kosten in Höhe von EUR 386.545,43 (i.Vj. EUR 418.245,11) angefallen.

5. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

5.1 Voraussichtliche Entwicklung

Die erwartete wirtschaftliche Entwicklung des SBB wird in einem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan dokumentiert. Dieser beinhaltet einen Erfolgs- und Vermögensplan, der einen Zeitraum von einem Jahr umfasst und einen Finanzplan über einen Zeitraum von vier Jahren. Diese Pläne werden z.Zt. jährlich durch Plan-Ist-Vergleich überprüft. Unterjährige Berichte an den Verwaltungsrat erfolgen in Abstimmung mit diesem.

Für das Wirtschaftsjahr 2018 ist ein Investitionsumfang in Höhe von EUR 8.838.800,00 geplant. Davon betreffen 87,4 % (EUR 7.726.000,00) Investitionen der Sparte Abwasser, insbesondere für Kanalerneuerungen und -sanierungen. Die höchsten investiven Ausgaben im Bereich des Baubetriebes, ca. 5,0 % der geplanten Investitionstätigkeit, betreffen den Umbau des Dachgeschosses des Verwaltungsgebäudes. Für den Einbau eines Aufzuges und die Errichtung von 3 Dachgauben werden EUR 436.500,00 in Ansatz gebracht. Eine Besonderheit im Wirtschaftsplan 2018 ist für den Bereich Baubetrieb das Projekt „Kauf eines Patchmatic“ mit Ausgaben von voraussichtlich EUR 250.000,00 für die Straßenunterhaltung. Für die kommenden Wirtschaftsjahre ist die kontinuierliche Sanierung von Friedhofswegen und Dacheindeckungen von Friedhofskapellen vorgesehen.

Aus beauftragten und in 2017 begonnenen Investitionen bestehen Verpflichtungen in Höhe von rd. TEUR 2.900 (insbesondere die Kanalerneuerungen Kardorf Lindenstraße TEUR 1.650, Kardorf Pappelstraße TEUR 167, Kardorf Buchenstraße TEUR 350).

Hinsichtlich der Anzahl der zu versorgenden Haushalte und der Beitragsflächen wird keine wesentliche Veränderung in 2018 erwartet.

5.2 Risikomanagementsystem

Nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) wird die Unternehmensleitung verpflichtet, ein angemessenes Risikomanagement-System durchzuführen.

Die Überprüfung des gegenwärtigen Risikoszenarios des SBB lässt die Aussage zu, dass im Berichtszeitraum keine den Fortbestand der Anstalt gefährdende Risiken bestanden haben und aus heutiger Sicht auch für die Zukunft nicht erkennbar sind.

5.3 Risikobericht

Im Zusammenhang mit der Betriebsführung des Wasserwerkes war eine zeitintensive, umfangreiche Beratung, auch unter Hinzuziehung externer Spezialisten, für eine politisch diskutierte Umstellung der Wasserversorgung auf ausschließlich einen Vorlieferanten notwendig. Die politische Diskussion ist inzwischen beendet, der Wasserbezug ist umgestellt. Widersprüche gegen die geänderten Gebührenbescheide sind nicht eingegangen.

Die in 2017 durchgeführten Analysen der Ergebnisse erlauben das Erkennen von Risiken und - falls erforderlich - das sofortige Ergreifen von Gegenmaßnahmen.

Allerdings ist erkennbar, dass kurzfristig ein eigenständiges Controlling zur Unterstützung der Vorstandsentscheidungen aufgebaut werden muss. Ein Konzept zur Implementierung des Controllings liegt vor und soll im Laufe des Jahres 2018 umgesetzt werden.

Den erhöhten Anforderungen an Dokumentations- und Beratungspflichten durch die Änderungen im Landeswassergesetz, speziell auch im Bereich der in Wasserschutzgebieten verbindlich durchzuführenden und vom Abwasserwerk zu überprüfenden Dichtheitsprüfungen, wurde bereits im Jahr 2014 durch eine zusätzliche Stelle Rechnung getragen.

Die Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe Abwasserentsorgung sowie die Betriebsführung des Wasserwerks erfordern einen erheblichen Aufwand in der Betriebsbereitschaft der technischen Anlagen. Aufgrund der Anzahl der technischen Störungen führt dies auch zu einem erhöhten personellen Aufwand in der Steuerung der Anlagen. Es zeigte sich, dass sich diese Anlagen in einem Zustand befinden, der auch weiterhin einen im laufenden und den nächstjährigen Wirtschaftsplänen abzubildenden Sanierungsaufwand erforderlich macht.

In den Folgejahren könnten sich außerdem Preisänderungsrisiken ergeben, hier insbesondere auf dem Energiemarkt (Strom, Gas, Treibstoffe). Die jeweiligen zu erwartenden Entwicklungen werden jedoch bereits im Wirtschaftsplan für das Folgejahr weitgehend berücksichtigt.

Der Überschuss aus der Sparte Abwasser konnte die negativen Ergebnisse der übrigen Sparten, insbesondere des HallenFreizeitBades, erwartungsgemäß ausgleichen.

Die im Vergleich zu den Vorjahren gestiegenen Mängelfeststellungen bei Straßenunterhaltung und Baumpflege werden sich auf Grund der begrenzten Haushaltsmittel der Stadt für Straßensanierungen und der großen Anzahl zu kontrollierender Bäume (beispielsweise in Waldrandbereichen) nicht verringern, daher sind die entsprechenden Ansätze im Wirtschafts- und Haushaltsplan des SBB für die Folgejahre anzupassen.

Im Bereich der Grünflächenpflege und der Pflege des Straßenbegleitgrüns ist es seit der Betriebsaufnahme des Stadtbetriebs zu erheblichen Flächenveränderungen gekommen, die im Ergebnis aus Sicht des Betriebes zu einer Erhöhung der zu unterhaltenden Flächen geführt haben. Dieser Flächenmehrung steht aber weiterhin kein adäquater Personalzuwachs gegenüber. Um die Aufgabenerfüllung gewährleisten zu können, muss entsprechendes Personal zusätzlich eingestellt und eine Kostenübernahme durch die Stadt Bornheim zugesagt werden.

Der seitens der Stadtverwaltung ursprünglich bereits für das Wirtschaftsjahr 2009 geplante Ausbau des Feldchenweges wurde nach der aktuellen Beschlusslage des Rates der Stadtverwaltung für die Straßenausbauplanung auf die Jahre 2018-2020 verschoben. In 2020 werden zusätzlich Ausgaben von dann rd. EUR 150.000,00 für Erschließungsbeiträge entstehen, wenn sich die Beschlusslage bis dahin nicht ändert.

Die Übernahme der Belieferung sämtlicher Abnahmestellen der Stadt Bornheim mit Strom durch den Stadtbetrieb hat zu der erwarteten Generierung von Einsparungen beim Stromeinkauf für die Stadt geführt. Allerdings führen die Abrechnungen zu einem hohen Aufwand beim Stadtbetrieb, der durch den vereinbarten Aufschlag auf den Arbeitspreis nicht gedeckt wird. Zur Vermeidung von Unterdeckungen und einer damit verbundenen verdeckten Gewinnausschüttung, ist der Aufschlag jährlich entsprechend dem Ergebnis des Jahresabschlusses anzupassen.

5.4 Chancenbericht

- a) Das Entstehen von operativen Verlusten in der Sparte Friedhofswesen soll für die Zukunft durch Erhöhung der Zahlung der Stadt Bornheim für den Anteil öffentliches Grün vermieden werden.
- b) Das geplante Jahresergebnis 2018 in Höhe von rd. TEUR 900,0 wird maßgeblich von der Entwicklung der Umsatzerlöse aus der Abwasserentsorgung und den Investitionsfolgekosten beeinflusst (Abschreibungen und Zinsaufwand). Gravierende Umsatzeinbrüche werden nicht erwartet. Umsatzenschwankungen können sich in begrenztem Umfang durch Witterungseinflüsse (speziell im Bereich des Hallen- und Freizeitbades) und durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung ergeben.

- c) Durch die Erschließung neuer Baugebiete (z. B. He31) ist in den Folgejahren mit höheren Erlösen aus der Abwasserentsorgung zu rechnen.

Bornheim, den 25.05.2018

Ulrich Rehbann
Vorstand

**Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG**

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Stadtbetrieb Bornheim AöR hat einen Vorstand, der aus einer Person besteht. Darüber hinaus wurde ein Stellvertreter bestellt, der den Vorstand im Verhinderungsfall vertritt. Die Aufgaben des Vorstandes sind in § 4 der Satzung über die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim AöR“ (Betriebssatzung) festgelegt.

Zuständiges Überwachungsorgan der AöR ist der vom Rat der Stadt Bornheim gewählte Verwaltungsrat. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und 13 weiteren Mitgliedern, für die im Verhinderungsfall jeweils Vertreter bestellt sind. Der Verwaltungsrat entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, Kommunalunternehmensverordnung sowie die Satzung der AöR übertragen wurden. Darüber hinaus entscheidet er in den vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben.

Für den Verwaltungsrat des SBB gelten die Regelungen der §§ 5 - 7 der Betriebssatzung.

Innerhalb des SBB gilt dessen Allgemeine Geschäftsanweisung.

Die getroffenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der Anstalt.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Wirtschaftsjahr 2017 haben vier Sitzungen des Verwaltungsrates stattgefunden. Über die Sitzungen wurden jeweils ordnungsgemäße Niederschriften angefertigt.

Der Berichtspflicht des Vorstandes an das Gremium wurde nachgekommen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Vorstand war in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Nein. Pauschale Sitzungsgelder für die Mitglieder des Verwaltungsrates wurden in 2017 nicht gezahlt.

Der Vorstand erhält keine Vergütung von der AöR, da dieser Beamter der Stadt Bornheim ist. Im Rahmen der Personalstellung werden die Personalaufwendungen der abgeordneten Beamten an die AöR belastet.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Aus dem Organigramm des SBB sind der grundsätzliche Organisationsaufbau sowie die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten beim SBB ersichtlich. Die Aufgaben des SBB ergeben sich aus der Betriebssatzung.

Die Leitung und Vertretung des SBB regelt grundsätzlich die Betriebssatzung.

Das Organigramm und die Betriebssatzung werden regelmäßig überarbeitet.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Uns ist während der Prüfung nicht bekannt geworden, dass nicht nach den vorgenannten Regelungen verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die geltenden Dienstanweisungen dienen auch der Korruptionsprävention, eine Dokumentation einzelner Vorkehrungen wurde bisher nicht erstellt. Beim SBB gelten darüber hinaus Vier-Augen-Prinzip/ Funktionstrennung, Unterschriftenbefugnisse, etc.

Die gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz zu veröffentlichenden Angaben werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

Eine Dokumentation der einzelnen Maßnahmen zur Korruptionsprävention wurde in 2015 erstellt.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Geeignete Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse liegen vor. Beispielsweise werden bei Investitionsmaßnahmen alle Vergaben entsprechend den beim SBB geltenden Vergaberichtlinien analog zu den für die Stadtverwaltung geltenden Regelungen unter Einbeziehung von VOB und VOL durchgeführt. Bei Aufnahme von Krediten werden von der Stadt Bornheim ebenfalls Angebote verglichen. Verstöße haben wir nicht festgestellt.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Verträge von grundlegender Bedeutung (Leistungsverträge, Mietverträge, Rahmenverträge etc.) werden zentral verwaltet und im Verteilerlaufwerk zur Einsicht vorgehalten. Darüber hinaus haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keine Mängel hinsichtlich der ordnungsmäßigen Dokumentation festgestellt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der Anstalt.

Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan für ein Jahr erstellt. Der Investitions- und der Finanzplan umfassen grundsätzlich einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Plandaten werden regelmäßig überprüft und an Veränderungen angepasst. Der Wirtschaftsplan 2017 wurde in seiner endgültigen Form vom Verwaltungsrat am 24. November 2016 beschlossen.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Abweichungen bei dem Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan wurden systematisch untersucht. Unterjährige Berichte im Verwaltungsrat erfolgten bezüglich der technischen und organisatorischen Entwicklung. Eine Unterrichtung über die wirtschaftliche Entwicklung erfolgte in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat, auf Grund der vorrangig zu erbringenden Leistungen für die noch fehlenden Jahresabschlüsse, nicht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Organisation ist entsprechend der Größe des Rechnungswesens geregelt und entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Hinweise auf offensichtliche Verstöße haben wir nicht festgestellt. Das Rechnungswesen wurde im Zuge der Bearbeitung der neu übernommenen Aufgaben an die geänderten Anforderungen angepasst.

Eine Vor- und Nachkalkulation der Gebühren gemäß § 6 KAG wurde für die Sparte Abwasser vorgenommen.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Liquiditätsmanagement wird von Mitarbeitern der Finanzbuchhaltung des SBB wahrgenommen. Eine Liquiditätsplanung wird laufend erstellt. Die Kreditüberwachung erfolgt durch den SBB bzw. die Stadt Bornheim.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt. Der Zahlungsverkehr für das Wasserwerk (kein eigenes Bankkonto) wird über die Bankkonten des SBB abgewickelt.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Abrechnungen für den Bereich Abwasser erfolgen jährlich, für den Bereich Friedhof und Schwimmbad unmittelbar mit der Leistungserbringung. Für den Bereich Abwasser werden monatlich angemessene Abschläge erhoben.

Regelmäßige Mahnläufe erfolgen seit Januar 2018. Im Jahr 2017 wurden für größere Forderungsbeträge nach den ersten Mahnungen die erforderlichen weiteren Schritte des Mahnverfahrens durchgeführt. Bei Ausstehen einer Abschlagszahlung erfolgt die erste Mahnung. Wenn es sich um Rückstände bei Wasser- und Abwassergebühren handelt, wird bei Ignorieren der dritten Mahnung zuerst die Versorgung mit Wasser eingestellt, um die Wasserforderung geltend zu machen. Im nächsten Schritt erfolgt die Eintreibung durch die Stadt Bornheim im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling ist beim SBB in der Abteilung Finanzbuchhaltung/Controlling angesiedelt und umfasst die wesentlichen Bereiche des SBB. Für das betriebsgeführte Wasserwerk wird ebenso verfahren.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da es keine Tochterunternehmen gibt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Der Betriebsführer hat analog dem „Risiko-Management-System (RMS)“ bei der Stadt Bornheim Frühwarnsignale dokumentiert und in 2015 eine Dienstanweisung Risikomanagement erlassen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die eingeleiteten Maßnahmen sind zweckentsprechend.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt in einem Verzeichnis als Anlage zur Dienstanweisung Risikomanagement. Für die Durchführung ist die jeweilige Sachgebietsleitung verantwortlich und sie wird im Rahmen der Dienstbesprechung regelmäßig kontrolliert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die entsprechenden Abläufe wurden in 2015 festgelegt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Eine schriftliche Festlegung des Geschäftsumfangs ist nicht erfolgt. Die ausschließlich der Risikoabsicherung dienenden Geschäfte werden nur mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden abgeschlossen. Derivate werden ausschließlich zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nein, Derivate werden ausschließlich zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Dem Geschäftsumfang angemessen ist noch kein entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt worden. Die Geschäftsleitung bzw. die Stadt Bornheim beurteilt, bewertet und kontrolliert die Derivate eigenständig. Derivate werden ausschließlich zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt, da kein Abschluss derartiger Derivatgeschäfte vorliegt.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Auf eine schriftliche Arbeitsanweisung wurde aufgrund des geringen Geschäftsumfangs verzichtet.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Derartige Regelungen wurden aufgrund fehlender Notwendigkeit bzw. zu geringem Geschäftsumfang nicht fixiert.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?

Eine eigene Revisionsabteilung wurde aufgrund der Betriebsgröße der AöR nicht eingerichtet. Diese Funktion wird im Bedarfsfall satzungsgemäß durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim übernommen. Interessenkonflikte grundsätzlicher Art sind hierdurch nicht gegeben.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern?
Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

siehe Frage 6a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Im Wirtschaftsjahr 2017 wurden keine Prüfungen im Bereich des SBB durchgeführt.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Es wurden keine Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Aus den Protokollen der Verwaltungsratssitzungen geht hervor, dass zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen dem Verwaltungsrat vorgelegt wurden.

Über die in den Niederschriften des Verwaltungsrates dokumentierten Entscheidungen hinaus sind uns keine weiteren zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bekannt geworden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsführung oder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Wir haben bei unserer Jahresabschlussprüfung keine entsprechenden Sachverhalte festgestellt.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Verstöße sind uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Im Rahmen der Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne werden Investitionen auf ihre betriebswirtschaftlichen Auswirkungen und auf allgemeine Risiken hin geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Für Fremdleistungen werden Vergleichsangebote eingeholt bzw. öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Abwicklung des Investitionsplans wird laufend überwacht; Abweichungen werden untersucht und dem Verwaltungsrat zur Kenntnis vorgelegt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine wesentlichen Überschreitungen bekannt geworden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Verträge existieren auskunftsgemäß nicht und sind uns auch nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 9: Vergaberegeln

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegeln (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regeln) ergeben?

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegeln haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegeln unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei Investitionsmaßnahmen werden Vergleichsangebote eingeholt bzw. öffentliche Ausschreibungen durchgeführt. Bei Aufnahme von Krediten werden ebenfalls Angebote verglichen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Eine regelmäßige Berichterstattung erfolgte in den Sitzungen des Verwaltungsrates.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Aus den Unterlagen zu den Verwaltungsratssitzungen ist zu erkennen, dass die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des SBB vermitteln.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Entsprechende Vorgänge, Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen sowie wesentliche Unterlassungen sind uns während unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Zu den folgenden Punkten wurde gesondert berichtet:

Entwicklung der offenen Forderungen/Forderungsmanagement

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Nein, es gibt keine D&O-Versicherung beim Stadtbetrieb Bornheim AöR. Der Vorstand ist in die von der Stadt Bornheim abgeschlossene D&O-Versicherung einbezogen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Entfällt.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich keine entsprechenden Hinweise ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Vgl. hierzu die Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Anlage V des Prüfungsberichtes. Die Investitionsverpflichtungen, mit Ausnahme der Sparte Abwasser, sollen im Wesentlichen mit Eigenmitteln finanziert werden. Im Jahr 2016 erfolgte die Gewährung eines Darlehens von der Stadt Bornheim an den SBB in Höhe von 4,6 Mio. EUR. Dieses Darlehen wurde vorschüssig auf eine mündlich vereinbarte und am 06.01.2017 formell gefasste Rahmenkredit-Vereinbarung über insgesamt 20,0 Mio. EUR geleistet. Die Rahmenkredit-Vereinbarung ist zweckgebunden und steht ausschließlich für Investitionsvorhaben der Sparte „Abwasser“ zur Verfügung.

Diese wurden zu gleichen Zinskonditionen, zuzüglich einer marktüblichen Provision, an den Stadtbetrieb weitergereicht.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Betrieb hat im Berichtsjahr keine Finanz- oder Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung des Betriebes liegt bei 32,0 % (Vorjahr: 30,9) der Bilanzsumme. Unter Berücksichtigung der empfangenen Ertragszuschüsse ergibt sich eine sogenannte wirtschaftliche Eigenkapitalquote von 38,8 % (Vorjahr: 37,7). Hieraus ergeben sich derzeit keine Finanzierungsprobleme.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresüberschuss 2016 von 404.857,22 Euro wurde in voller Höhe entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsrats vom 28.06.2017 an die Stadt ausgeschüttet. Diese Gewinnverwendung ist mit der wirtschaftlichen Lage des SBB vereinbar. Ein Gewinnverwendungsvorschlag für den Jahresüberschuss 2017 liegt nicht vor.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2017 TEUR	2016 TEUR
HallenFreizeitBad	-780,0	-739,3
Friedhofswesen	-260,4	-154,0
Baubetriebshof	-349,7	-307,5
Erneuerbare Energie	-23,0	-16,5
Breitband	16,4	-9,3
Betriebsführung Wasserwerk	-23,9	-132,1
Abwasser	2.822,5	1.770,5
Stromlieferung an Stadt Bornheim	-5,1	-6,9
Jahresergebnis	1.396,8	404,9

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Hinweise auf eine unangemessene Leistungsabrechnung ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, es werden keine konzessionsfähigen Aufgaben durchgeführt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Der Betrieb des HallenFreizeitBades führt dauerhaft zu Verlusten und ist über die Eintrittsgelder nicht kostendeckend zu führen. Die Ergebnisverschlechterung im Jahr 2017 resultiert im Wesentlichen aus einer Verringerung der Besucherzahlen von rd. 1,5 %.

Der Verlust der Sparte Baubetriebshof erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um rd. TEUR 42,2. Ursache der Ergebnisverschlechterung sind insbesondere die höheren Kosten für Maßnahmen in Bezug auf die Straßenunterhaltung (u.a. am Friedensweg, am Leinpfad, am Grommesgarten), mit denen die Stadt Bornheim den SBB zusätzlich beauftragt hat. Der hieraus resultierende Aufwand von rd. TEUR 104,2 verbleibt in der Sparte Baubetriebshof.

Der Verlust der Sparte Betriebsführung Wasserwerk verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 108,2. Dies resultiert im Wesentlichen aus der angepassten Betriebsführungspauschale.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Eine neue Friedhofsgebührensatzung wurde vom Verwaltungsrat am 24. Februar 2016 beschlossen.

Die der Stadt in Rechnung gestellten Stundenverrechnungssätze wurden entsprechend den Lohnsteigerungen der Jahre 2015-2016 zum 01.01.2017 angepasst.

Zum Ausgleich der Verluste in der Sparte Betriebsführung Wasserwerk wurde in der Größenordnung von TEUR 150 die Berechnungsgrundlage im Betriebsführungsvertrag mit Wirkung vom 01.01.2017 angepasst.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Im Berichtsjahr wurde insgesamt ein Jahresüberschuss von EUR 1.396.862,86 erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Eintrittspreise für das HallenFreizeitBad werden regelmäßig der Marktlage unter Berücksichtigung der Mitbewerber angepasst.

Darüber hinaus werden in der AöR Optimierungen der Organisation, des Leistungsangebotes etc. speziell auch im HFB angestrebt, um die Gesamtkosten zu reduzieren, die für die satzungsmäßigen Aufgaben der AöR notwendig sind.

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

<u>Name</u>	Stadtbetrieb Bornheim AöR
<u>Rechtsform</u>	Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne von § 114a GO NRW
<u>Sitz</u>	Bornheim
<u>Gegenstand</u>	Gegenstand der Anstalt ist: 1. die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern, 2. die Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich - der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke, - der Friedhöfe einschließlich Friedhofsverwaltung, - Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht, 3. die Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen, wie Photovoltaik- und Windkraftanlagen, 4. die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim gemäß § 53 Landeswassergesetz NRW, mit Ausnahme der Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes, 5. die Betriebsführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim,

6. Erneuerung, Instandhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet,
7. die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung damit verbundener Telekommunikationsdienstleistungen (mit der 6. Änderung der Satzung vom 6. November 2014).
8. Beschaffung und Lieferung von Strom an die Stadt Bornheim

Die Stadt Bornheim kann Aufgaben der o.g. Art, die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen für andere Kommunen wahrgenommen werden, der Anstalt zur Wahrnehmung übertragen.

Die Anstalt ist berechtigt, Gebührensatzungen für die ihr übertragenen Aufgaben zu erlassen.

Die Anstalt ist berechtigt, sich unter den Voraussetzungen von § 108 Abs. 1 GO NRW an private Unternehmen zu beteiligen, wenn diese dem Unternehmenszweck dienen.

Satzungen

Es gilt die Satzung vom 2. Oktober 2007 über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“, in der Fassung der 6. Änderung zur Satzung durch Beschluss des Stadtrates vom 6. November 2014.

Wirtschaftsjahr

Kalenderjahr

Stammkapital

EUR 4.700.000,00

Vorstand

- Herr Ulrich Rehbann

- Herr Oliver Schmitz
(Baubetrieb und Stellvertretung des Vorstands)

Der Vorstand besteht aus einem Mitglied und wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Stadtbetrieb Bornheim AöR besteht seit dem 2. Juli 2014 aus dem Vorsitzenden und dreizehn übrigen Mitgliedern.

Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 2016 der Stadtbetrieb Bornheim AöR wurde in der Verwaltungsratssitzung vom 28. Juni 2017 festgestellt.

Es wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2016 vollständig an die Stadt Bornheim abzuführen.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Wichtige Verträge

Betriebsführungsvertrag

Mit Datum vom 12. Juli 2013 wurde rückwirkend zum 1. Januar 2013 ein Vertrag zur kaufmännischen und technischen Betriebsführung des Wasserwerk Bornheim zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim AöR geschlossen. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende schriftlich kündbar. Er endet automatisch bei Übertragung der Aufgabe zur Wasserversorgung auf den Stadtbetrieb Bornheim. Eine Änderungsvereinbarung wurde am 24. Februar 2014 geschlossen.

Personalüberleitungsvertrag

Zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim AöR wurden mit Vertrag vom 15. November 2007 die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zur Aufgabenerfüllung der AöR notwendig sind, gemäß § 613a BGB übergeleitet. Beamtinnen und Beamten wurden entsprechend den maßgeblichen beamtenrechtlichen Vorschriften von der Stadt Bornheim zur AöR abgeordnet. Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 ist die Stadtbetrieb Bornheim AöR in alle Rechte und Pflichten aus der Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse eingetreten.

Nutzungsvertrag HallenFreizeitBad der Stadt Bornheim

Mit Nutzungsvertrag vom 15. April 2011 überlässt die Stadt Bornheim rückwirkend zum 1. Januar 2008 die Nutzung und den Geschäftsbetrieb des HallenFreizeitBads einschließlich des Gastronomiebereichs. Die AöR ist verpflichtet, den Geschäftsbetrieb auf eigene Kosten aufrechtzuerhalten. Zudem trägt die AöR die Betriebs-, Unterhaltungs- und Instandhaltungskosten, sowie die Kosten für Anlagen und technische Einrichtungen sowie bauliche Maßnahmen.

Investitionen, in das HallenFreizeitBad, die in Abstimmung mit der Stadt Bornheim erfolgen, werden der AöR erstattet. Bei Beendigung des Vertrags ist die AöR zur Räumung verpflichtet und hat den Vertragsgegenstand in dem Zustand an die Stadt Bornheim zurückzugeben, in dem er sich zu Vertragsbeginn befunden hat.

Übertragung der städtischen Verkehrssicherungspflicht

Mit Datum vom 10. Oktober 2012 wurde eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und der AöR gefasst, die rückwirkend ab 1. Januar 2008 einen dezidierten Leistungsumfang bezüglich der übertragenen hoheitlichen Aufgaben des Baubetriebshofs, insbesondere hinsichtlich der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen, Plätze, Spielplätze, Grundstücke und des Rahmengrüns der Friedhöfe sowie zur Durchführung von Maßnahmen der städtischen Verkehrssicherungspflicht umfasst. Für die einzelnen Aufgabenbereiche wurden Leistungsstunden bestimmt. Darüber hinausgehende Fremdleistungen sowie Sachaufwand sind separat zu vergüten. Die AöR kalkuliert auf Basis der laut Wirtschaftsplans in Ansatz gebrachten Aufwendungen einen jährlichen Stundenverrechnungssatz, der auf die vorgenannten Leistungsstunden Anwendung findet.

Nutzungs- und Leistungsvereinbarungen

Mit Vereinbarung vom 20. Oktober 2010 wurden zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim AöR Regelungen zu gegenseitigen Ausgleichszahlungen in Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben getroffen. Danach ist die Stadtbetrieb Bornheim AöR verpflichtet, Aufwendungen für Dienstleistungen im Finanzbereich, den Abschluss und die Verwaltung von Versicherungsverträgen sowie für die Bereitstellung und Nutzung von EDV-Infrastruktur zu erstatten. Die Vereinbarung endete grundsätzlich am 31. Dezember 2012, verlängerte sich jedoch um ein Jahr, da sie nicht bis zum 30. September des Vorjahres gekündigt wurde (Verlängerungsoption).

Stromlieferungen an die Stadt Bornheim

Mit Vertrag vom 21. Oktober 2014 mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wurde zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim AöR ein Vertrag über die Lieferung von Strom an alle städtischen Einrichtungen, Gebäude und Betriebe geschlossen. Die Stromlieferungen erfolgen als sogenanntes „Inhouse-Geschäft“ unter Anwendung eines Aufschlags von 1 % auf den reinen Strombezugspreis. Der Vertrag wurde grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen, wobei der Stadt Bornheim ein Kündigungsrecht von 6 Monaten zum Jahresende eingeräumt wurde, falls der durch den Stadtbetrieb abgerechneten Strombezugspreis nachhaltig über dem aktuellen Marktniveau liegen sollte.

Rahmenvertrag mit NetCologne GmbH, Köln

Zwischen der Stadtbetrieb Bornheim AöR und der NetCologne GmbH, Köln wurde am 11. Dezember 2014 ein Rahmenvertrag über die Zusammenarbeit zur Bereitstellung breitbandiger Telekommunikationsanschlüsse auf Basis von Glasfaser geschlossen. Die NetCologne GmbH verpflichtet sich, die von Seiten der SBB herzustellenden Glasfaser- und Kupferinfrastrukturen anzumieten. Die SBB übernimmt die Herstellung, Instandhaltung und Entstörung der Glasfaser- und Kupferinfrastruktur. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 18 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags und ist erstmalig mit Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von 12 Monaten kündbar. Der Rahmenvertrag verlängert sich um mindestens 6 Jahre, sofern er nicht mit einer Frist von 12 Monaten vor Ende der Mindestvertragsdauer gekündigt wird.

Mit Ergänzungsvertrag vom 10. Mai 2016 zum vorgenannten Rahmenvertrag wurden die Vereinbarungen zu der Berechnung der monatlichen Miet- und Pachtzahlungen je angeschlossener Wohn- und Geschäftseinheit auf die jeweiligen Fertigstellungszeitpunkte angepasst.

Analysierende Darstellungen

Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I, Seite 2) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	2017		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse						
- Abwasser	14.605	66,3	14.617	68,4	-12	-0,1
- Baubetriebshof	3.119	14,2	2.941	13,8	178	6,1
- Betriebsführung Wasserwerk	1.234	5,6	1.038	4,9	196	18,9
- HallenFreizeitBad	939	4,3	977	4,6	-38	-3,9
- Friedhofswesen	711	3,2	672	3,1	39	5,8
- Stromlieferungen	765	3,5	662	3,1	103	15,6
- Breitband	312	1,4	211	1,0	101	47,9
- erneuerbare Energien	59	0,3	63	0,3	-4	-6,3
- Service	27	0,1	29	0,1	-2	-6,9
Sonstige betriebliche Erträge	237	1,1	145	0,7	92	63,4
Betriebsleistung	22.008	100,0	21.355	100,0	653	3,1
Materialaufwand	8.677	39,4	9.126	42,7	-449	-4,9
Abschreibungen	3.785	17,2	3.649	17,1	136	3,7
Personalaufwand	4.957	22,5	4.884	22,9	73	1,5
Übrige Betriebsaufwendungen	707	3,2	705	3,3	2	0,3
Betriebsergebnis	3.882	17,7	2.991	14,0	891	29,8
Finanzergebnis	-2.476	-11,3	-2.575	-12,1	99	-3,8
Geschäftsergebnis =						
Ergebnis vor Ertragsteuern	1.406	6,4	416	1,9	990	> 100,0
sonstige Steuern	9	0,0	11	0,1	-2	-18,2
Jahresüberschuss	1.397	6,4	405	1,8	992	> 100,0

Die Betriebsleistung erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt TEUR 653. Die höchsten Anstiege waren in den Sparten „Betriebsführung Wasserwerk“, „Baubetriebshof“ und „Stromlieferungen“ zu verzeichnen. Die Materialaufwendungen verringerten sich gegenüber dem Jahr 2016 um TEUR 449, hier ist als wesentlicher Effekt ein um TEUR 379 geringerer Aufwand des Erftverband zu nennen.

Das Zinsergebnis verbessert sich in 2017 geringfügig um TEUR 99 und beträgt minus TEUR 2.476.

Der Jahresüberschuss liegt um TEUR 992 über dem Vorjahresergebnis. Der erhebliche Anstieg ist im Wesentlichen durch die geringeren Materialaufwendungen begründet. Bezüglich des Plan-Ist-Vergleich verweisen wir auf Anlage VI.

Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau bei der Stadtbetrieb Bornheim AöR anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen.

Innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen – soweit nicht besonders vermerkt – als mittel- und langfristig.

VERMÖGEN	31.12.2017		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	83	0,1	102	0,1	-19	-18,6
Sachanlagen	125.713	95,9	124.160	93,4	1.553	1,3
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	125.796	96,0	124.262	93,5	1.534	1,2
Vorräte	95	0,1	95	0,1	0	0,0
Kundenforderungen	2.482	1,8	2.976	2,2	-494	-16,6
Forderungen gegen die Stadt Bornheim	270	0,2	1.079	0,8	-809	-75,0
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.462	1,1	624	0,5	838	> 100,0
Sonstige kurzfristige Posten	79	0,1	83	0,1	-4	-4,8
Liquide Mittel	859	0,7	3.679	2,8	-2.820	-76,7
Kurzfristig gebundenes Vermögen	5.247	4,0	8.536	6,5	-3.289	-38,5
Rechnungsabgrenzungsposten	14	0,0	13	0,0	1	7,7
Vermögen insgesamt	131.057	100,0	132.811	100,0	-1.754	-1,3

Das Anlagevermögen veränderte sich durch Zugänge von Investitionen in Höhe von rd. TEUR 5.332. Diesem Zugang standen Abschreibungen in Höhe von rd. TEUR 3.785 sowie Abgang von Gegenständen mit Restbuchwerten in Höhe von rd. TEUR 13 gegenüber.

Der Rückgang der Forderungen ist im Wesentlichen auf die Durchführung von Mahnungen und den damit Zahlungseingängen zurückzuführen.

Die Forderungen gegenüber der Stadt Bornheim verringerten sich aufgrund höherer, unterjähriger Abschlagszahlungen von Seiten der Stadt.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen die Forderungen aus der Betriebsführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim.

	31.12.2017		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
KAPITAL						
Stammkapital	4.700	3,6	4.700	3,5	0	0,0
Rücklagen	35.896	27,3	35.896	27,0	0	0,0
Jahresüberschuss	1.397	1,1	405	0,3	992	-3,1
Eigenkapital	41.993	32,0	41.001	30,8	992	2,4
Sonderposten für Zuschüsse	8.877	6,8	9.192	6,9	-315	-3,4
Mittel- und langfristige Bankschulden	8.154	6,2	8.477	6,4	-323	-3,8
Sonstige mittel- und langfristige Posten	57.570	43,9	61.381	46,2	-3.811	-6,2
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	65.724	50,1	69.858	52,6	-4.134	-5,9
Rückstellungen	475	0,4	525	0,4	-50	-9,5
Kurzfristige Bankschulden	530	0,4	315	0,2	215	68,3
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	851	0,6	881	0,7	-30	-3,4
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	4.897	3,7	3.994	3,1	903	22,6
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.856	1,4	1.358	1,0	498	36,7
Sonstige kurzfristige Posten	405	0,3	418	0,3	-13	-3,1
Kurzfristiges Fremdkapital	9.014	6,8	7.491	5,7	1.523	20,3
Rechnungsabgrenzungsposten	5.449	4,2	5.269	4,0	180	3,4
Kapital insgesamt	131.057	100,0	132.811	100,0	-1.754	-1,3

Der Anstieg des Eigenkapitals setzt sich aus dem erzielten Jahresüberschuss 2017 sowie der Ausschüttung des Vorjahresgewinns zusammen. Die Eigenkapitalquote beträgt rd. 32,0 %. Unter Berücksichtigung des Sonderpostens für Zuschüsse beträgt die Quote des wirtschaftlichen Eigenkapitals rd. 38,8 %.

Das mittel- und langfristige Fremdkapital beinhaltet sowohl die direkt durch die AöR aufgenommenen Darlehen bei Kreditinstituten als auch die von der Stadt Bornheim durchgeleiteten Darlehen. Der Aufnahme von rd. EUR 1,3 Mio. Darlehen in 2017 stehen die planmäßigen Tilgungen entgegen, so dass sich eine Veränderung in diesem Posten von nur rd. TEUR 4.134 ergibt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim beinhalten zum Bilanzstichtag den kurzfristigen Anteil der ausgereichten Darlehen sowie Zinsabgrenzungen hierzu.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Verbindlichkeiten gegenüber dem Wasserwerk aus laufendem Kassenverkehr im Rahmen der Betriebsführung.

Finanzlage

Finanzstruktur

	31.12.2017		Vorjahr	
	TEUR	%	TEUR	%
Anlagewerte abzüglich				
Sonderposten für Zuschüsse	116.919		115.070	
Deckung durch:				
Eigenkapital	41.993	35,9	41.001	35,6
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	65.724	56,2	69.858	60,7
Kurzfristiges Fremdkapital	9.014	7,7	7.491	6,5
	116.731	99,8	118.350	102,8
Umlaufwerte	5.247		8.536	
Deckung durch:				
Kurzfristiges Fremdkapital	9.014	171,8	7.491	87,8
	9.014	171,8	7.491	87,8

Zahlungsbereitschaft

(U = Unterdeckung; Ü = Überdeckung)

	31.12.2017		Vorjahr	
		TEUR		TEUR
Kurzfristige Verbindlichkeiten		-9.014		-7.491
Flüssige Mittel		859		3.679
Unmittelbare Liquidität	U	-8.155	U	-3.812
Kurzfristige Forderungen		4.214		4.679
Einzugsbedingte Liquidität		-3.941		867
Vorräte		95		95
Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten durch das gesamte Umlaufvermögen	Ü	-3.846	Ü	962

Kapitalflussrechnung

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres haben wir die nachstehende komprimierte Fassung der Kapitalflussrechnung nach DRS 21 herangezogen.

	2017 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresüberschuss	+1.397	+405
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+3.785	+3.649
Erträge aus der Auflösung der passivierten Zuschüsse	-501	-522
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	-51	+55
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)	-21	+47
Gewinn (-)/Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	+13	0
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+467	-903
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+485	+1.603
+ Zinsaufwendungen	+2.477	+2.575
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	+8.051	+6.909
Einzahlungen aus Anlageabgängen	+5	0
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-)	-5.147	-4.974
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	-5.142	-4.974
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen (+)	+1.310	+4.600
Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen (-)	-4.293	-3.827
Auszahlungen an den Gesellschafter	-405	-244
- gezahlte Zinsen	-2.341	-2.597
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-5.729	-2.068
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-2.820	-133
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+3.679	+3.812
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+859	+3.679

Der Finanzmittelfonds umfasst ausschließlich die liquiden Mittel.

Die Gegenüberstellung von **Mittelherkunft** und **-verwendung** errechnet sich wie folgt:

Mittelherkunft	TEUR		Mittelverwendung	TEUR
Finanzierungstätigkeit	-5.729		Investitionstätigkeit	5.142
Geschäftstätigkeit	8.051		Zunahme Finanzmittelfonds	-2.820
	2.322			2.322

Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2017 und der Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2017

Für das Wirtschaftsjahr 2017 hat der Vorstand einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan sowie Investitions- und Finanzplan, aufgestellt. Die Jahresabschlussprüfung erstreckt sich nicht auf die Prüfung des Wirtschaftsplans. Der Erfolgsplan weist für den Berichtszeitraum einen Jahresüberschuss von EUR 754.878 aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2017 schließt mit einem Jahresgewinn von EUR 1.396.862,86 ab. Die nachfolgende Gegenüberstellung ermöglicht einen detaillierten Einblick in die Entwicklung und zeigt die Abweichungen auf.

	Erfolgsplan EUR	Gewinn- und Verlustrechnung EUR	Abweichung EUR
Umsatzerlöse	21.525.552	21.770.517	244.965
Sonstige betriebliche Erträge	225.047	237.476	12.429
Betriebsleistung	21.750.599	22.007.993	257.394
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Leistungen	8.758.973	8.677.007	-81.966
Personalaufwand	5.242.710	4.957.244	-285.466
Abschreibungen	3.792.276	3.784.554	-7.722
Sonstige Aufwendungen	684.354	706.640	22.286
Betriebsaufwendungen	18.478.313	18.125.445	-352.868
Betriebsergebnis	3.272.286	3.882.548	610.262
Zinserträge	0	537	537
Zinsaufwendungen	2.507.008	2.477.084	-29.924
Finanzergebnis	-2.507.008	-2.476.547	30.461
Geschäftsergebnis	765.278	1.406.001	640.723
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag/ Sonstige Steuern	10.400	9.138	-1.262
Jahresüberschuss	754.878	1.396.863	641.985

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragsschreibens und etwaiger, dem Auftragsschreiben als Anlage beigefügter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und IAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragsschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Ziffer 13 (1) Satz 2 IAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein etwaig angegebenes Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragsschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder hilfsweise mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung an ein zuständiges Gericht, einen Sach- oder Insolvenzverwalter, eine Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder andere Dritte zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den dadurch entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Ziffer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Ziffer 9 der IAB. Abweichend von Ziffer 9 (2) und (5) der IAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Ziffer 9 (1) der IAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Ziffer 9 (2) IAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse, die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse in elektronischer Form und/oder mit qualifizierter elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie als Auftraggeber/in gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Ziffer 6 der IAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabvereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, dass die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 (1) der IAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen sind und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die Datev eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Ziffer 12 der IAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen („Member Firms“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere Member Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer Member Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine Member Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der Member Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich auch unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Ziffer 9 (b) BAB berufen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), Beteiligungsgesellschaften

(a) Sofern im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch eine Beauftragung von BDO Beteiligungsgesellschaften oder der BDO Legal erfolgt, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und unseren Beteiligungsgesellschaften rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäsche

Wir sind nach den Bestimmungen des sog. Geldwäschegesetzes (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firmenname und -logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Ziffer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Sonstiges

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Sofern nichts anderes vereinbart oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften angeordnet ist, ist es zur Einhaltung der Schriftform nach unserer Wahl auch ausreichend, wenn (i) jede Vertragspartei nur eine eigene Originalausfertigung der Vereinbarung unterzeichnet und diese anschließend der anderen Partei zukommen lässt oder (ii) die unterzeichnete Vereinbarung nebst Anlagen zur beidseitigen Unterzeichnung auf einem Dokument ausschließlich in elektronischer Form ausgetauscht wird.

(c) Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

öffentlich

Vorlage Nr. 372/2018-SBB

Stand 17.05.2018

Betreff Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt

Freibadsaison 2018: Das Konzept der witterungsabhängigen Öffnung zunächst der Badesplatte im Mai und des gesamten Freibadbereichs im Juni hat sich bewährt und kam für die diesjährige Saison wieder zum Tragen. Die Information, ob geöffnet wird oder geschlossen bleibt, wird montags bis freitags bis 9.00 Uhr sowohl auf der Homepage als auch im Facebook-Account des HFB eingestellt.

Ab 01.07. 2018 ist das Freibad dann täglich zu den bekannten Zeiten geöffnet. Die Freibadsaison endet voraussichtlich am 9. September 2018. Bei außergewöhnlich guter Wetterlage wird entsprechend flexibel verlängert.

Austausch Holzpalisaden Matschbereich: Die als Umrandung des Matschbereichs verwendeten Holzpalisaden sind überwiegend verrottet und werden wegen der davon ausgehenden Unfallgefahr bis Ende Juni durch Betonpfähle ersetzt. Gleichzeitig wird die Geländemodulation den heutigen Bedürfnissen angepasst. Dieser Bereich kann daher erst ab Anfang Juli 2018 genutzt werden.

Umrüstung Beleuchtung Schwimmhalle: Die Leuchtmittel in der Decke der Schwimmhalle sollen mit LED-Technik ausgestattet werden. Für derartige Umrüstungen stehen Fördermittel des Umweltministeriums zur Verfügung. Derzeit wird das Beleuchtungskonzept mit Kosten durch ein Ingenieurbüro ausgearbeitet. Der Förderantrag muss bis Ende September gestellt werden, um die Maßnahme in der Schließphase 2019 durchführen zu können.

Veranstaltungsprogramm 2018:

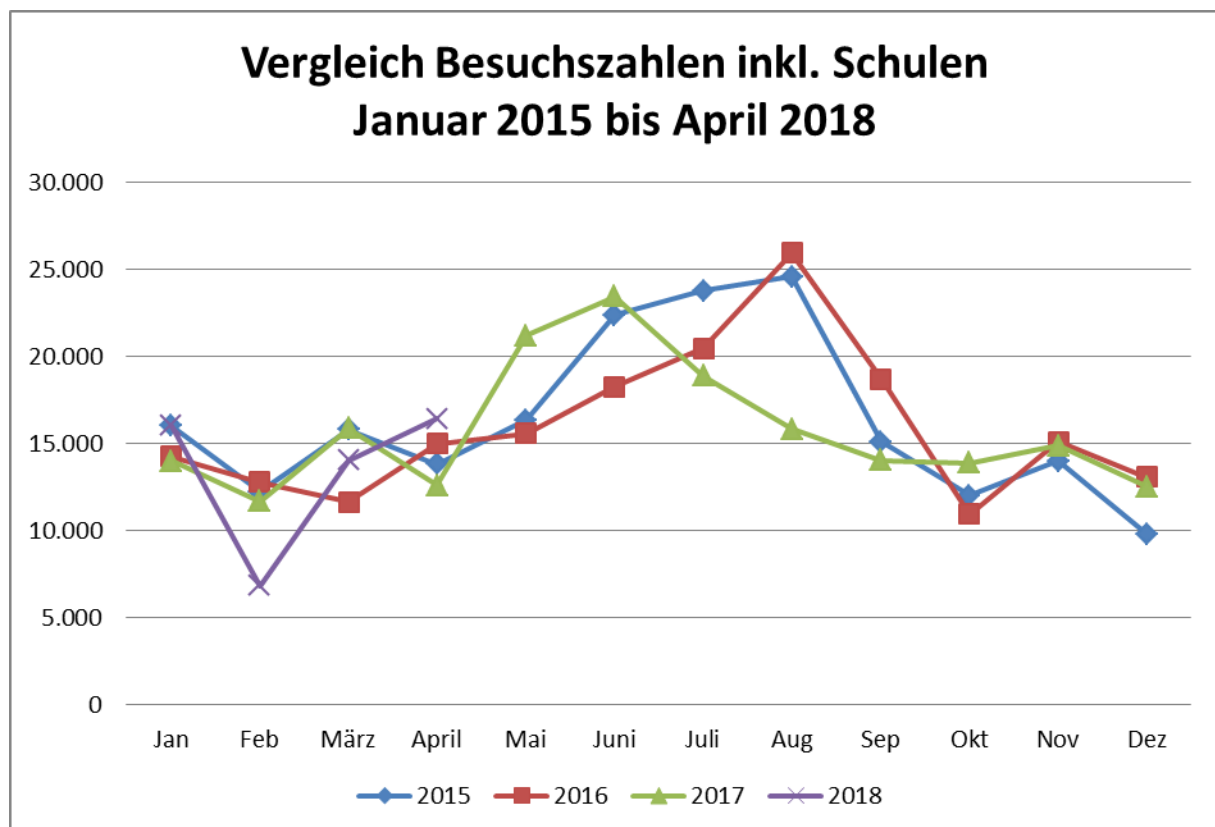
- 15.05. – 15.09.2018 Saunasommer: Ausgabe von 10-er Karten, 11. Besuch kostenlos, einlösbar bis 31.12.2018
- 15.07.2018 Bornheim-Tag: Freier Eintritt für alle Bornheimer ohne Pool-Party
- 1. Hälfte Sommerferien Ferien-Animation: BJT bietet Ferienprogramm
- Sommerferien-Schwimmpass: 10 oder 20 Nutzungen für Bornheimer Kinder und Jugendliche zu kleinen Preisen
- 22.09.2018 Hundeschwimmen: 13.00 bis 17.00 Uhr
- 13.10.2018 Herbst-Sauna: Von 19.30 bis 24.00 Uhr stündlich Spezialaufgüsse
- 08.12.2018 Advents-Sauna: Von 19.30 bis 24.00 Uhr stündlich Spezialaufgüsse

Besuchszahlen: Die Besuchszahlen von Januar bis April 2018 liegen mit 53.254 um 1,6 % unter denen des Vorjahreszeitraums. Die Verkaufszahlen der Schwimmtarife stiegen im gleichen Zeitraum um 6,7 % gegenüber dem Vorjahr und die der Saunatarife sanken um 3,8 %.

In der folgenden Tabelle sind Zahlen zur unteren Grafik und die prozentuale Veränderung zum jeweiligen Vorjahresmonat dargestellt:

Monat	2015	Unterschied	2016	Unterschied	2017	Unterschied	2018
Jan	16.018	-11,0%	14.249	-1,7%	14.004	14,2%	15.996
Feb	12.219	4,5%	12.766	-8,6%	11.672	-41,4%	6.836
März	15.785	-26,2%	11.645	36,3%	15.878	-11,7%	14.019
April	13.804	8,5%	14.972	-15,9%	12.584	30,4%	16.404
Mai	16.333	-4,6%	15.584	36,0%	21.190		
Juni	22.356	-18,3%	18.260	28,2%	23.417		
Juli	23.766	-13,8%	20.475	-7,8%	18.884		
Aug	24.581	5,5%	25.925	-39,0%	15.815		
Sep	15.089	23,8%	18.678	-24,9%	14.036		
Okt	12.000	-9,0%	10.919	27,2%	13.891		
Nov	13.980	8,1%	15.105	-1,6%	14.860		
Dez	9.803	33,1%	13.051	-4,0%	12.523		
Summe	195.732	-2,1%	191.627	-1,5%	188.752		53.254

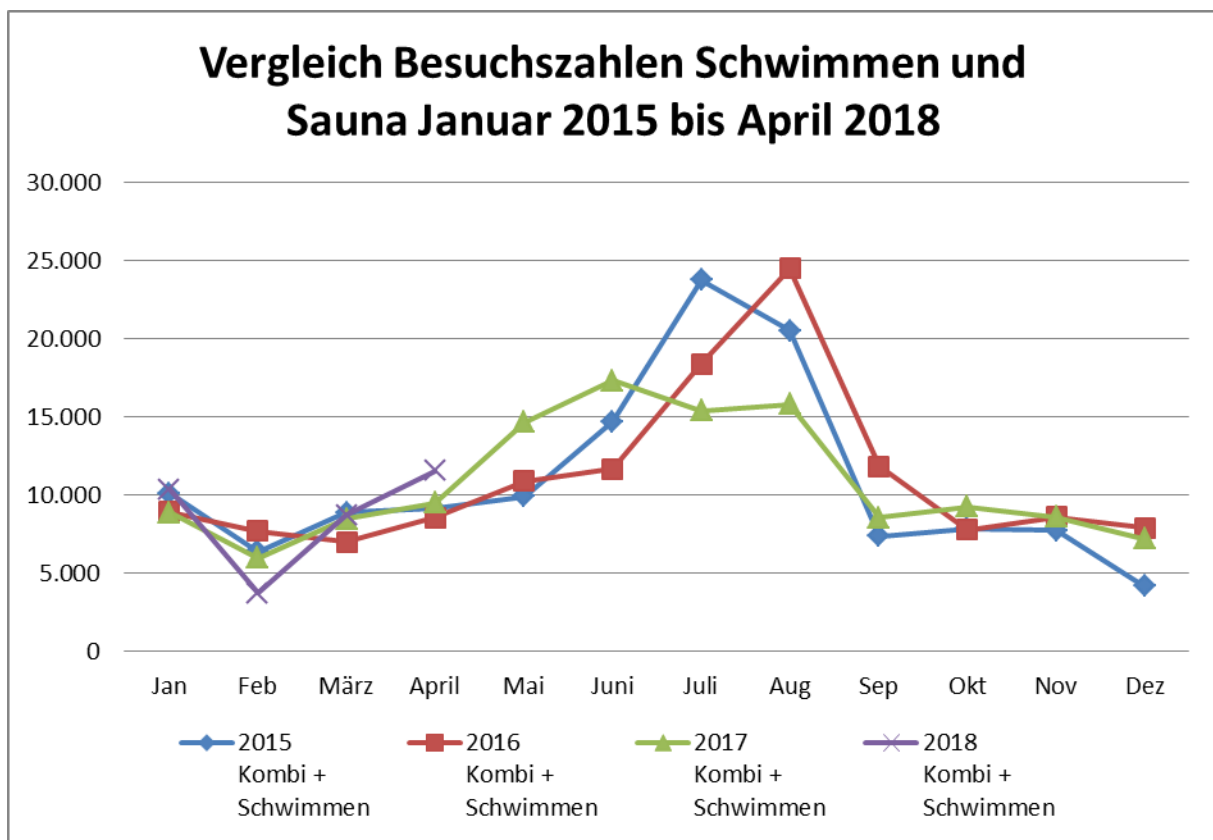
Die folgende Grafik zeigt die Besuchsentwicklung inklusive der Schulen von Januar 2015 bis April 2018 im Monatsvergleich:



In der nachfolgenden Tabelle sind die Zahlen zur unteren Grafik und die prozentuale Veränderung zum jeweiligen Vorjahresmonat dargestellt:

Monat	2015 Kombi + Schwimmen	Unterschied	2016 Kombi + Schwimmen	Unterschied	2017 Kombi + Schwimmen	Unterschied	2018 Kombi + Schwimmen
Jan	10.127	-11,8%	8.931	-0,4%	8.891	16,6%	10.363
Feb	6.400	20,6%	7.718	-22,3%	5.994	-37,5%	3.746
März	8.874	-21,0%	7.010	21,1%	8.490	2,8%	8.731
April	9.130	-6,2%	8.567	10,8%	9.494	21,7%	11.551
Mai	9.938	9,6%	10.889	34,5%	14.650		
Juni	14.705	-20,6%	11.675	48,4%	17.327		
Juli	23.766	-22,6%	18.397	-16,3%	15.404		
Aug	20.517	19,3%	24.470	-35,4%	15.815		
Sep	7.365	60,6%	11.830	-27,4%	8.583		
Okt	7.852	-1,0%	7.776	19,2%	9.271		
Nov	7.746	11,0%	8.595	0,1%	8.605		
Dez	4.201	88,6%	7.921	-8,9%	7.213		
Summe	130.621	2,4%	133.779	-3,0%	129.737		34.391

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Verkaufszahlen der Schwimm- und Saunatarife von Januar 2015 bis April 2018 im Monatsvergleich:



öffentlich

Vorlage Nr. 373/2018-SBB

Stand 17.05.2018

Betreff Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstands zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt**Nachbesetzung Straßenmeister**

Die Stelle des zum 01.04.2018 ausgeschiedenen Straßenmeister wurde inzwischen intern nachbesetzt. Ein Mitarbeiter des SBB mit langjähriger Berufserfahrung im Straßenbau hat die Aufgaben zunächst teilweise und auf Probe übernommen.

Umbauarbeiten beim SBB

In 2018 stehen verschiedene Umbaumaßnahmen beim SBB an. Für die Errichtung eines Aufzuges, um einen barrierefreien Zugang zum Verwaltungsgebäude zu ermöglichen und den Ausbau des Dachgeschosses, ist inzwischen die Baugenehmigung erteilt worden. Ebenso für den Umbau der ehemaligen Fahrzeughalle des THW, in die, durch die Vergrößerung des Wasserlagers erforderlich, demnächst das Geräte- und Materiallager des SBB inklusive Büroarbeitsplatz einzieht. Ferner stellt der Vorstand auf dem zwischen Hauptgebäude und ehemaliger THW-Halle liegenden flachen Gebäudeteil des SBB einem Betreiber eine weitere Fläche für eine Photovoltaikanlage zur Verfügung.

City Mobil

Erneut ist es gelungen, dass dem SBB ein werbefinanziertes Fahrzeug zur Verfügung gestellt werden konnte. An der Realisierung des Projektes haben sich diesmal über 60 Gewerbetreibende aus Bornheim und der Region beteiligt. Das Fahrzeug wird vom SBB vorzugsweise dem Jugendamt und BJT für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Es dient jedoch bspw. auch Schulen, Kindergärten oder Vereinen zur Durchführung von Personentransporten bei verschiedenen Veranstaltungen. Am 29.06.2018 findet durch den Bürgermeister in Anwesenheit der Sponsoren und Presse die offizielle Übergabe an den Vorstand des SBB statt.

Reinigung Fahrradständer

In diesem Jahr erfolgt die Reinigung der Überdachungen der Fahrradständer an den Haltestellen der Bahnlinien 16 und 18 im Auftrag des SBB durch ein Fremdunternehmen, das ab 11.06.2018 mit den Arbeiten beginnt.

Mobile Aufnahme der öffentlichen Straßen und Wege

Der SBB plant für die digitale Erfassung der Straßenbeleuchtungsanlagen modernste Aufnahmetechnik einzusetzen. Hierzu wird eine Bild- und Laserscanaufnahme durch ein mobiles Aufnahmesystem durchgeführt. Von Seiten des SBB ist mit diesen Arbeiten die Fa. Geotechnik GmbH aus Kempen beauftragt worden. Im Rahmen dieser Aufnahmen durchfährt ein speziell mit Kameras, Scannern und GPS (Global Positioning System) ausgerüstetes Fahrzeug die Straßenzüge und erfasst die Fahrbahnen und angrenzenden Bereiche.

Die Daten werden dann über spezielle Software ausgewertet, so dass hieraus auch Entfernungen, Flächen und Höhen messbar sind. Die aufgenommenen Daten dienen ausschließ-

lich für interne Verwendungszwecke.

Alle datenschutzrechtlichen Belange werden eingehalten. Alle Bilder werden anonymisiert, das heißt, die enthaltenen Gesichter und Autokennzeichen in den Bildern werden unkenntlich gemacht.

Der voraussichtliche Beginn der Erfassungsfahrten liegt in der KW26/2018.

Beispielfahrzeug:



öffentlich

Vorlage Nr. 374/2018-SBB

Stand 17.05.2018

Betreff Bericht über den Betriebsteil Friedhof**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt**Ehrenmal Brenig**

Die Arbeiten zur Abdichtung des unterirdischen Mauerwerkes, das zudem durch die Wurzeln nahe stehender Bäume angegriffen worden war, sind weitestgehend beendet. Im Verlaufe der Arbeiten kam es leider mehrmals zu Terminverschiebungen seitens der ausführenden Fremdfirma. In Anbetracht der anstehenden Fronleichnamsprozession in Brenig mussten die Restarbeiten durch den SBB vorgenommen werden.

Unterhaltung von Friedhofswegen

- Wildkrautentfernung

Die Auslieferung des beauftragten Heißwassergerätes zur Beseitigung von Wildkräutern auf Friedhofswegen ist für Ende Juni terminiert. Bis zur Auslieferung wurde ein entsprechendes Gerät angemietet und befindet sich bereits im Einsatz. Auf dem Friedhof Walldorf wurde mit den Arbeiten begonnen. Wie bereits mitgeteilt, testet der SBB parallel zum Einsatz des Heißwassergerätes auf dem Friedhof Hersel eine weitere Methode Wildkräuter maschinell (durch Aufharken des Bodens). Die ersten Erfahrungen lassen darauf schließen, dass die geplante Kombination der beiden Verfahren (Heißwasser – abtöten, Harken – entfernen) für den SBB die besten Ergebnisse erzielt.

- Asphaltieren von Wegen

Der SBB hat es sich zum Ziel gesetzt, in den kommenden Jahren sämtliche Hauptwege und weitere Flächen auf den Friedhöfen in Bornheim zu asphaltieren. Die ersten Angebote zur Ausführung der Arbeiten liegen vor. Nach Prüfung der Angebote wird der Auftrag kurzfristig erteilt. Als zweiter Friedhof wird nach Hersel der Friedhof Sechtem folgen.

Eingangsbereich Friedhof Bornheim

Der Eingangsbereich des Friedhofes Bornheim wird in den kommenden Wochen barrierefrei umgebaut. Dazu wird der Eingangsbereich geringfügig umgestaltet und das Eingangstor überarbeitet. Die Arbeiten werden von zwei Fremdfirmen durchgeführt. Friedhofsbesucher werden frühzeitig über evtl. entstehende Beeinträchtigungen des Zugangs über einen Ausweg in Kenntnis gesetzt.

öffentlich

Vorlage Nr. 375/2018-SBB

Stand 17.05.2018

Betreff Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt

Auf Grundlage des aktuellen Bauplanes des Stadtbetriebes Bornheim - Abwasserwerk - sind folgende Kanalbaumaßnahmen in 2018 in der Ausführung oder Planung:

Kanalerneuerungen (A 200):Kardorf/Hemmerich

Lindenstraße/Jennerstraße: Die Umsetzung der Maßnahme ist abgeschlossen. Die VOB-Abnahme der Baumaßnahme durchgeführt. Die Schlussrechnung steht noch aus.

Hemmerich Pützgasse

Die Planung zur Kanalerneuerung in der Pützgasse zw. Hemberger Straße u. Pützgasse 5 sowie Kreuzbergstraße und Heerweg ist in Bearbeitung.

Dersdorf, Meuserweg

Die Kanalbaumaßnahme ist einschließlich Abnahme abgeschlossen. Die Schlussrechnung steht noch aus.

Dersdorf, Dürerstraße

In der Dürerstraße im Abschnitt zwischen der Grünewaldstraße und Dürerstraße Haus-Nr. 36 erfolgt eine hydraulische Erneuerung der vorhandenen Mischwasserkanalisation von ca. 185 m Länge und befindet sich derzeit in der Bauausführung. Diese Maßnahme, wird gemeinsam mit der Erschließung des Bebauungsplangebiet De 04 durchgeführt.

Dersdorf, verschiedene Straßenzüge

1. Breniger Straße zw. Haus-Nr. 4 u. Grünewaldstraße
2. Grünewaldstraße zw. Haus-Nr. 111 u. Spitzwegstraße
3. Spitzwegstraße zw. Haus-Nr. 70 u. Albert-Magnus-Straße
4. Spitzwegstraße zw. Haus-Nr. 21 u. Breniger-Straße
5. Rubensweg 2 Haltungen oberhalb Haus-Nr. 11

Die Planung zu diesen hydraulischen Kanalerneuerungen ist in Bearbeitung.

Roisdorf, Donnerstein / Oberdorfer Weg / Ehrental:

Kein neuer Sachstand seit der letzten VR-Sitzung

Kanalsanierung (A 300)

Stadtgebiet

Die Kanalsanierungen 2017-18 in geschlossener und offener Bauweise werden derzeit durchgeführt.

Bornheim, Apostelpfad (Linersanierung ab Königstr.):

Die Umsetzung der Maßnahme Apostelpfad als Gemeinschaftsprojekt der Stadt Bornheim, des Stadtbetrieb Bornheim und des Wasserwerks der Stadt Bornheim ist zwischenzeitlich abschließend bearbeitet worden. Die Veröffentlichung der Ausschreibung konnte vorgenommen werden. Für den 05.06.2018 ist die Submission vorgesehen. Nach Prüfung und Wertung der Angebote entsprechend § 16 VOB/A kann somit der Auftrag für das Gewerk Kanalbauarbeiten in der Sitzung des Verwaltungsrates am 27.06.2018 an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot vergeben werden.

Kanalbauwerke/-stauräume (A 400):

Kardorf-Waldorf, Optimierung der Mischwasserentlastung

3. Bauabschnitt (2. Halbjahr 2017 – 2. Halbjahr 2019):

- 3.1) Kardorf, Pappelstraße L 183 (ab RÜ Fichtenweg bis Lindenstraße) ist abgeschlossen
- 3.2) Kardorf, Lindenstraße (ab Pappelstraße bis Schelmenpfad) in Durchführung
- 3.3) Kardorf, Lindenstraße (ab Schelmenpfad bis Schulstraße)
- 3.4) In den Abschnitten von 3.1 bis 3.3
Die Umverlegung der vorhandenen Lichtwellenleitung aus dem Kanal in einen separaten Graben bis Ende Februar 2018 ist abgeschlossen.
- 3.5) Kardorf - Buchenstraße (ab Lindenstraße bis Altenberger Gasse)

Zeitplanung:

Die Arbeiten zum dritten Bauabschnitt werden derzeit durchgeführt und sollen ohne Betrachtung aller Unwägbarkeiten in der zweiten Jahreshälfte 2019 abgeschlossen werden.

Sechtem, RRB Rosenweiherweg:

Kein neuer Sachstand

Allgemein:

Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasseranlagen

Bei neu errichteten, sanierten oder wesentlich geänderten Entwässerungsanlagen außerhalb des Wasserschutzgebietes ist die Zustands- und Funktionsprüfungen nach Inbetriebnahme der Abwasserleitungen durchzuführen. Die Unterlagen hierzu werden seit April 2016 durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR eingefordert.

Für private Entwässerungsanlagen mit häuslichem Abwasser die vor dem 01.01.1965 errichtet wurden, lief die Frist zur Durchführung und Vorlage der Zustands- und Funktionsprüfung am 31.12.2015 ab.

Im Jahr 2017 wurden hierzu ca. 60 Anhörungen gem. § 28 Abs. 1 VwVfG NRW an Eigentü-

mer im Wasserschutzgebiet versendet, die ihrer gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, die Zustands- und Funktionsprüfung fristgerecht vorzulegen oder dem Stadtbetrieb Bornheim zur Fristverlängerung das Baujahr ihrer abwasserführenden Leitungen mitzuteilen. Nach Ablauf der gesetzten Fristen erhielten ca. 30 Eigentümer mit Entwässerungsanlagen im Wasserschutzgebiet Ordnungsverfügungen mit Zwangsgeldandrohungen.

Mit Stand 28.05.2018 sind noch 9 Ordnungsverfügungen mit Zwangsgeldandrohung, Bescheide zur Zwangsgeldfestsetzung, sowie Zwangsgeldvollstreckungen zu den Liegenschaften, die bis zum 31.12.2015 die Zustands- und Funktionsprüfung hätten durchführen müssen, bzw. keine Fristverlängerung mit Angabe des Baujahres der abwasserführenden Leitungen beantragt haben, in Bearbeitung.

Nach Vorlage der Zustands- und Funktionsprüfungen werden bei Undichtigkeiten zeitgleich in mehreren Mahnstufen bis zum Sanierungsbescheid mit Zwangsgeldandrohung, Zwangsgeldfestsetzungen Aufforderungen zur fristgerechten Sanierung der abwasserführenden Leitungen verschickt.

Bis Ende 2020 sind bei ca. 2.050 Liegenschaften mit Entwässerungsanlagen im Wasserschutzgebiet die Zustands- und Funktionsprüfung nach eingereichter „Erklärung über das Datum der Errichtung der privaten Abwasserleitungen“ durchzuführen.

Studie zur integrierten Hochwasservorsorge im Stadtgebiet Bornheim:

Die Studie zur integrierten Hochwasservorsorge im Stadtgebiet Bornheim wurde in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, des Umweltausschusses und des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim AöR am 25.02.2015 vorgestellt. Die als kurzfristig, mittelfristig und langfristig umzusetzenden Maßnahmen aus der Maßnahmenliste wurden entsprechend der Prioritäten (Umsetzung in 1-3 Jahren, 4-6 Jahren, 7-9 Jahren) in die Investitionspläne 2016-2021 eingearbeitet. Über die Durchführung von Maßnahmen wird in den Sitzungen berichtet. Die Maßnahmenliste wurde der Vorlage 443/2015-SBB beigelegt.

Im Wirtschaftsplan 2018 sind folgende Maßnahmen zur detaillierten Überflutungsüberprüfung zur Auftragsabwicklung vorgesehen:

Baugruppe A800	Teilprojekt Planungskosten	ABK Nr./Jahr	Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Summe 2018 T€
	Stadtgebiet Bornheim Integrierte Hochwasservorsorge Planung der Einzelmaßnahmen	1.000.5 2018	800,0	0,0	50,0
	Bornheim - Mühlenstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	1.160.5 2017	20,0	5,0	15,0
	Bornheim - Sechtemer Weg/Hordorfer Weg/ Schoene- wegstr./Leo-Koppel-Str. Detaillierte Überflutungsprüfung	1.150.10 2017	30,0	15,0	15,0
	Hersel - Bayerstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.130.11 2016	15,0	5,0	10,0
	Hersel - Neckarstr./Domhofstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.120.13 2018	15,0	0,0	15,0
	Hersel - Mielweg/Werthstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.140.7 2018	15,0	0,0	15,0
	Merten - Robert-Stolz-Straße Detaillierte Überflutungsprüfung	3.330.1 2018	12,0	0,0	12,0

Bau- gruppe A800	Teilprojekt Planungskosten	ABK Nr./Jahr	Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Summe 2018 T€
	Merten - Bungertstra- ße/Schulzentrum Detaillierte Überflutungsprüfung	3.430.16 2018	10,0	0,0	10,0
	Widdig - Cheruskerstraße, Römerstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.320.10 2016	35,0	15,0	20,0
	Widdig - Wikin- gerstr./Burgunderstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.300.3 2018	20,0	0,0	20,0

Die Aufträge zur detaillierten Überflutungsprüfung Bornheim - Sechtemer Weg/Hordorfer Weg/ Schonewegstr./Leo-Koppel-Str., Bornheim- Mühlenstraße, Hersel – Bayerstraße, sowie Widdig - Cheruskerstraße/ Römerstraße sind vergeben und in Bearbeitung. Weitere detail-
lierte Überflutungsprüfungen wie Hersel - Neckarstr./Domhofstraße, Hersel - Miel-
weg/Werthstraße und Widdig - Wikingerstr./Burgunderstraße sind inzwischen ebenfalls be-
auftragt. Zudem wurden entsprechend des Bedarfs einige der detaillierten Überflutungsüber-
prüfungen direkt den betreffenden Baumaßnahmen zugeordnet. Die im Zuge der detaillierten
Überflutungsprüfungen festgestellten erforderlichen Baumaßnahmen werden in den Wirt-
schaftsplänen aufgenommen.

Störmeldungen:

Das Abwassernetz im Bornheimer Stadtgebiet wird gesetzeskonform mit dem Landeswas-
sergesetz (LWG) NRW entsprechend der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwas-
seranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw –, die den Umfang,
Art und Häufigkeit der Überwachung der Einrichtungen regelt, überprüft. Über die Überwa-
chung sind Überwachungsberichte zu führen und einmal jährlich zum 30.04. des Jahres der
Bezirksregierung zur Kontrolle vorzulegen. Die Vorgaben der SÜwVO Abw wurden in 2016,
wie mit Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 27.07.2017 bestätigt, wie auch in den Vor-
jahren, erfüllt.

Die Reinigung des Abwassernetzes wird nach Spülplan einmal jährlich und bei Bedarf öfters
vorgenommen.

Eine am 26.04.2018 eingegangene Meldung zu einer Geruchsbelästigung in der Richard-
Piel-Straße/Einmündung Heisterbacher Straße, konnte im Zuge der Vor-Ort-Überprüfung
nicht bestätigt werden. Es liegen keine weiteren Meldungen zu Geruchsbelästigungen oder
sonstigen Störungen aus dem Kanalnetz vor.

Jahresvertrag Tiefbau LWL und Abwasser:

Die Arbeiten wurden entsprechend des Beschlusses vom 20.03.2018 beauftragt. Die Ver-
tragslaufzeit ist für den Zeitrahmen 01.04.2018 bis 31.03.2022 festgesetzt.

öffentlich

Vorlage Nr. 376/2018-SBB

Stand 06.06.2018

Betreff Mitteilung betr. Forderungsmanagement**Sachverhalt**

Der aktuelle Sachstand zum Forderungsmanagement per 18.05.2018 stellt sich wie folgt dar:

Die fälligen Forderungen aus Gebühren für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (ohne die Forderungen an die Stadt Bornheim) per 18.05.2018 betrugen 840 T€. Davon betrafen ca. 282 T€ das Wasserwerk und 558 T€ das Abwasserwerk. Diese Auswertung ist stichtagsbezogen und beinhaltet insoweit auch die in 2018 entstandenen neuen Forderungen, die in die aktuellen Mahnläufe mit einfließen.

Der reguläre Mahnlauf am 14.05.2018 weist eine Mahnsumme in Höhe von insgesamt 224 T€ aus (342 Kunden). Der Anteil für das Abwasserwerk betrug rd. 149 T€.

Der Stichtagsvergleich (18.05.2018 zu 15.02.2018) zeigt folgende Entwicklung:

Zahlungseingänge:	260 T€	(zum 15.02.2018 i. H. v. 233 T€)
Ratenvereinbarungen:	<u>306 T€</u>	(zum 15.02.2018 i. H. v. <u>306 T€</u>)
	566 T€	(zum 15.02.2018 i. H. v. 539 T€)

öffentlich

Vorlage Nr. 393/2018-SBB

Stand 28.05.2018

Betreff Anfrage des VRM Harald Stadler vom 26.05.2018 betr. Denkmalpflege auf dem Roisdorfer Friedhof

Sachverhalt

Der Vorstand beantwortet die Fragen des VRM Harald Stadler wie folgt:

Frage 1:

Ist dem SBB, bzw. der Unteren Denkmalbehörde der desolate bauliche Zustand der Kapelle bekannt?

Antwort:

Ein desolater Zustand ist dem Vorstand nicht bekannt. Aufgetretene Bauwerksschäden wurden bisher vom SBB oder Fremdunternehmen ausgebessert.

Frage 2:

Besteht die Absicht in Kürze die erfassten baulichen Mängel grundsätzlich zu beheben, besonders jene am Dachstuhl und Mauerwerk?

Antwort:

Grundsätzlich werden erkannte Mängel am Bauwerk kurzfristig beseitigt. Eine umfassende Sanierung ist aktuell nicht geplant.

Frage 3:

Gab es eine Gebäudezustandsbewertung durch einen Fachgutachter und wie sieht das Ergebnis aus?

Antwort:

Bisher nicht.

Frage 4:

Können die voraussichtlichen Kosten schon näher bezeichnet werden und hat der SBB versucht Drittmittel für die Sanierung zu bekommen?

Antwort:

Bisher nicht.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage

Bornheim, den 26. Mai 2018

Pützweide 9

Telefon: 02222-1832

E-Mail: stadler-bornheim@t-online.de

Stadt Bornheim
Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2

53332 BORNHEIM

**Anfragen, gemäß § 19 der GO des Rates, zur Sitzung des Verwaltungsrates des
Stadtbetriebs Bornheim -AöR- am 27. Juni 2018,
hier: Denkmalpflege auf dem Roisdorfer Friedhof**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

auf dem Roisdorfer Friedhof, der als Denkmal Nr. 31 in die Bornheimer Denkmalliste eingetragen ist, befindet sich eine Kapelle, die u. a. als Grabstätte seines Stifters Wilhelm Custor einen festen Platz in der Roisdorfer Ortsgeschichte hat. Doch der Zahn der Zeit nagt an dieser um 1900 erbauten Kapelle. Daher bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

- **Ist dem SBB, bzw. der Unteren Denkmalbehörde der desolate bauliche Zustand der Kapelle bekannt?**
- **Besteht die Absicht in Kürze die erfassten baulichen Mängel grundsätzlich zu beheben, besonders jene am Dachstuhl und Mauerwerk?**
- **Gab es eine Gebäudezustandsbewertung durch einen Fachgutachter und wie sieht das Ergebnis aus?**
- **Können die voraussichtlichen Kosten schon näher bezeichnet werden und hat der SBB versucht Drittmittel für die Sanierung zu bekommen?**

Mit freundlichen Grüßen
Harald Stadler